



Lotterie- und Wettkommission  
Commission des loteries et paris  
Commissione delle lotterie e delle scommesse  
Swiss Lottery and Betting Board

## **Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2017**

Bericht der Comlot zuhanden der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt  
und Lotteriegesez (FDKL)

Bern, 6. September 2018

Lotterie- und Wettkommission  
Erlachstrasse 12  
CH-3012 Bern  
Telefon +41 31 313 13 03  
Fax +41 31 313 13 00  
info@comlot.ch

## Zusammenfassung

Gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) sind die Lotteriegesellschaften verpflichtet, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Die Comlot ist von der FDKL beauftragt, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den einzelnen Kantonen zu verfassen.

Das Reporting wurde in den letzten Jahren in einigen Punkten angepasst. Wie schon im letzten Jahr wurden jedoch auch in diesem Jahr keine grösseren Anpassungen an den Berichterstattungsinstrumenten mehr vorgenommen. Im aktuellen Beitragsjahr wurden einzig Ergänzungen in der Wegleitung im Zusammenhang mit der Angabe der Reserven bei externen Leistungserbringern sowie der Bezifferung der Beiträge für geldspielsuchtspezifische Massnahmen aufgenommen. Die Kantone wurden zudem explizit darauf aufmerksam gemacht, dass individuelle Bemerkungen zur Situation im Kanton im Kommentarfeld festgehalten werden können (z. B. falls die Reserven höher sind, weil Mittel aus der Spielsuchtabgabe für eine bereits geplante, grössere Kampagne bzw. ein grösseres Projekt zurückbehalten werden). Spezifische Fragen, die bei einzelnen Kantonen nach Einreichung ihres Berichts auftauchten, wurden jeweils wie in den letzten Jahren im Zuge der Erstellung des Berichts direkt mit den betroffenen Kantonen geklärt. Der Umstand, dass die Berichterstattung nun bereits zum vierten Mal durchgeführt wird, eröffnet die Möglichkeit zum Vergleich mit den Vorjahren, was zusätzliche Erkenntnisse zur Entwicklung der Mittelverwendung ermöglicht.

Im Jahr 2017 haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin insgesamt 89.2% der Spielsuchtabgabe 2016 eingesetzt. Bei den Kantonen der Romandie betrug dieser Anteil 89.9%. Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren bestehen jedoch zwischen den Kantonen beträchtliche Unterschiede. In Bezug auf die Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie lässt sich insgesamt festhalten, dass der Grossteil der Mittel in die Bereiche Beratung und Behandlung sowie Prävention und Früherkennung floss. Massnahmen betreffend die Prävention und Früherkennung wurden dabei von allen Kantonen unterstützt. 23 Kantone finanzierten mit der Spielsuchtabgabe 2016 ein Beratungs- bzw. Behandlungsangebot. Für Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung wurden deutlicher weniger Mittel aus der Spielsuchtabgabe eingesetzt. Diese Ergebnisse decken sich im Grossen und Ganzen mit denjenigen der letzten Jahre. Im aktuellen Beitragsjahr wurden allerdings mehr Mittel für den Bereich Beratung und Behandlung verwendet, während der Anteil für die Prävention und Früherkennung prozentual leicht zurückgegangen ist. Die Berichterstattung zeigt im Weiteren, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt wurden. In geringem Umfang wurden sie aber, wie in den letzten Jahren, für verwandte Suchtbereiche verwendet (z. B. Internetsucht). Die Analyse der Höhe der Beiträge, die für geldspielsuchtspezifische Massnahmen und/oder Strukturbeiträge aufgewendet wurden, ergab, dass die von der FDKL empfohlene Obergrenze von 20 % von den Kantonen respektiert und nur in zwei Fällen überschritten wurde (2016 und 2015: nur in einem Fall).

Auch in diesem Jahr werden die gesammelten Erfahrungen für die Vorbereitung der nächsten Berichterstattung berücksichtigt werden. Die Comlot wird auch in Zukunft das Gespräch mit den Kantonen suchen, wenn Unstimmigkeiten auftauchen, um auf ein korrektes und transparentes Reporting hinzuwirken.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A) Ausgangslage .....</b>	<b>5</b>
Vorbemerkungen .....	5
<b>B) Überblick über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2017 (Basis 2016)...</b>	<b>6</b>
Höhe und Ausnutzung der Spielsuchtabgabe-Beiträge .....	6
Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie .....	6
Spielsuchtabgabefonds/Reserven.....	9
Reserven bei externen Leistungserbringern.....	10
Betriebs- („B“) oder Projektbeitrag („P“) .....	11
Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention .....	11
Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die 2017 nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden .....	12
Ausblick/Schlüsse nach dem vierten Berichterstattungszyklus.....	14
<b>C) Berichte der einzelnen Kantone .....</b>	<b>15</b>
Kanton Aargau.....	16
Kanton Appenzell Ausserrhoden.....	18
Kanton Appenzell Innerrhoden.....	20
Kanton Basel-Landschaft.....	22
Kanton Basel-Stadt.....	24
Kanton Bern.....	26
Canton de Fribourg .....	28
Canton de Genève.....	30
Kanton Glarus.....	32
Kanton Graubünden.....	34
Canton du Jura .....	36
Kanton Luzern .....	38
Canton de Neuchâtel .....	40
Kanton Nidwalden.....	42
Kanton Obwalden .....	44
Kanton Schaffhausen.....	46
Kanton Schwyz .....	48
Kanton Solothurn .....	50
Kanton St. Gallen.....	52
Kanton Thurgau .....	54
Cantone Ticino.....	56
Kanton Uri.....	58
Canton du Valais .....	60

Canton de Vaud.....	62
Kanton Zug .....	64
Kanton Zürich .....	66
<b>Anhang.....</b>	<b>68</b>

## A) Ausgangslage

### Vorbemerkungen

Die IVLW<sup>1</sup> bezweckt neben der einheitlichen und koordinierten Anwendung des Lotterierechts sowie der transparenten Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone insbesondere den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten (Art. 2 IVLW). Nebst anderen rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf einen effektiven Bevölkerungsschutz schafft das Konkordat in Art. 18 die Voraussetzungen, um die Finanzierung von Spielsuchtpräventions-Massnahmen in den Kantonen sicherzustellen.

Konkret verpflichtet das Konkordat unter dem Titel Spielsuchtabgabe

- ➔ die beiden interkantonalen Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Diese beträgt 0.5% der mit den Angeboten der Lotteriegesellschaften während eines Kalenderjahres im jeweiligen Kantonsgebiet erzielten Bruttospielerträgen (Art. 18 Abs. 1 IVLW). Seit dem Inkrafttreten der IVLW im Jahr 2006 wurden den Kantonen in den Beitragsjahren 2007-2017 gerundet CHF 48 Mio. für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zur Verfügung gestellt.
- ➔ die Kantone, die Einnahmen aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels einzusetzen. Die Kantone werden gemäss der Vereinbarung insbesondere dazu motiviert, bei der Umsetzung von präventiven Massnahmen zusammenzuarbeiten (Art. 18 Abs. 2 IVLW).

Die Comlot wurde von der FDKL beauftragt, ab dem Jahr 2015 jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe zu verfassen und die erzielten Erkenntnisse in effizienter Form systematisch und kohärent transparent zu machen.

---

<sup>1</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005.

## **B) Überblick über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2017 (Basis 2016)**

### **Höhe und Ausnutzung der Spielsuchtabgabe-Beiträge**

Die beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande überwiesen die Spielsuchtabgabe an die Kantone ihres Vertragsgebiets. Im Beitragsjahr 2017 entsprach das Total gerundet einem Betrag von CHF 5 Mio.

Basierend auf den erzielten Bruttospielerträgen im Jahr 2016 hat die Swisslos an die Deutschschweizer Kantone sowie den Kanton Tessin eine Spielsuchtabgabe von insgesamt CHF 2'967'735 abgeführt. Im Jahr 2017 wurden von diesen 20 Kantonen CHF 2'647'160 für diverse Leistungen im Bereich der Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. Dies ergibt eine Differenz von CHF 320'575, welche in den Spielsuchtabgabefonds der Kantone verblieb. Im Beitragsjahr haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin 89.2 % der eingegangenen Spielsuchtabgabe 2016 verwendet. In den Vorjahren lag die Ausschöpfung bei 107.1 % (2016); 90.6 % (2015) bzw. 97.3 % (2014). Im Vergleich mit dem letzten Jahr fiel die Spielsuchtabgabe der Swisslos höher aus, es handelte sich um die höchste Ausschüttung seit Einführung dieser Berichterstattung. Insgesamt wurden CHF 396'636 mehr abgeführt als im Vorjahr, was einer prozentualen Zunahme von rund 15 % entspricht. Die Auslagen der Kantone haben im Vergleich zum Vorjahr abgenommen, es wurden CHF 107'327 weniger verwendet, was eine prozentuale Abnahme von knapp 4 % ergibt.

Bei der Loterie Romande betrug der Anteil der Spielsuchtabgabe 2016 für die sechs Westschweizer Kantone CHF 1'991'695. Die Kantone haben im Jahr 2017 CHF 1'790'302 für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt, was eine Differenz von CHF 201'393 ergibt. Insgesamt haben die Kantone der Romandie 89.9% der erhaltenen Spielsuchtabgabe ausgegeben. Diese Zahl ist vergleichbar mit den Werten der letzten drei Jahren, wobei es letztes Jahr eine prozentual leicht höhere Ausschöpfung der erhaltenen Spielsuchtabgabe gab (2016: 98.7 %; 2015: 91.4 %; 2014: 85.4 %). Die Spielsuchtabgabe der Loterie Romande fiel im Vergleich zum Vorjahr höher aus; in absoluten Zahlen beträgt die Zunahme CHF 107'582, ausmachend knapp 6 %. Bei den Auslagen der Kantone kam es verglichen mit dem letzten Jahr zu einer Abnahme von CHF 69'484 bzw. knapp 4 %.

Wie bereits in den letzten Jahren gab es zwischen den Kantonen grosse Unterschiede betreffend die Ausschöpfung der Spielsuchtabgabe. Einige Kantone verwendeten die für das Beitragsjahr zugewiesene Spielsuchtabgabe plus zusätzlich Reserven aus dem Spielsuchtabgabefonds, andere Kantone verwendeten nur einen Teil des ihnen zugewiesenen Betrags.

### **Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie**

Im Rahmen der Berichterstattung wurden die folgenden fünf Leistungskategorien definiert: Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation, Aus- und Weiterbildung sowie Anderes. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien inklusive Beispiele können dem Anhang zur Erläuterung entnommen werden.

Die Verwendung der Spielsuchtabgabe 2016 nach Leistungskategorie (siehe Abbildung 1) präsentiert sich über alle Kantone hinweg betrachtet wie folgt:

Die Leistungskategorie Beratung und Behandlung steht bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe an erster Stelle; 2017 kamen 40 % (CHF1'756'814) diesem Bereich zugute. Danach folgt im aktuellen Berichtsjahr die Prävention und Früherkennung mit 37 % (CHF1'646'588). 2016 kam die Prävention und Früherkennung an erster Stelle mit 45 %, die Beratung und Behandlung folgte an zweiter Stelle mit 34 % (2015: 41 % Prävention, 33 % Beratung; 2014: 36 % Prävention, 38 % Beratung). Einen vergleichsweise geringen Anteil machen die übrigen Leistungskategorien aus. 11 % der Spielsuchtabgabe fielen 2017 in die Leistungskategorie „Anderes“ (darunter fallen beispielsweise Koordinationsaufwendungen sowie Strukturbeiträge). 7 % der Spielsuchtabgabe wurden für den Bereich Forschung und Evaluation verwendet und 5 % kamen schliesslich dem Bereich Aus- und Weiterbildung zugute.

Diese Ergebnisse sind vergleichbar mit den letzten Jahren. 2016 kamen 8 % der Spielsuchtabgabe der Kategorie „Anderes“ zugute, 7 % der Forschung und Evaluation und 6 % der Aus- und Weiterbildung (2015 und 2014: 7 % resp. 8 % für die Forschung, je 9 % für die Aus- und Weiterbildung). Die aufgewendeten Beträge aus der Spielsuchtabgabe für die Forschung und Evaluation sowie die Aus- und Weiterbildung sind über die letzten vier Jahre hinweg konstant auf einem niedrigen Level geblieben.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Aufteilungen auf die verschiedenen Leistungskategorien in den Landesteilen. So fällt auf, dass die Kantone der Romandie einen deutlich höheren Anteil der Spielsuchtabgabe für die Forschung und Evaluation verwendeten als die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin investierten dagegen einen deutlich höheren Anteil als die Kantone der Romandie für den Bereich Beratung und Behandlung. Dieses Muster hatte sich auch im vergangenen Jahr gezeigt.

Ähnlich wie letztes Jahr bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich der Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie:

- Prävention und Früherkennung: Durchschnitt 37 %, Höchstwert 88 %, Tiefstwert 6 %;
- Beratung und Behandlung: Durchschnitt 40 %, Höchstwert 94 %, Tiefstwert 0 %;
- Forschung und Evaluation: Durchschnitt 7 %, Höchstwert 25 %, Tiefstwert 0 %;
- Aus- und Weiterbildung: Durchschnitt 5 %, Höchstwert 27 %, Tiefstwert 0 %;
- Anderes: Durchschnitt: 11 %, Höchstwert 30 %, Tiefstwert 0 %.

In den vergangenen Jahren fiel in diesem Zusammenhang auf, dass die Zuordnung zu den einzelnen Leistungskategorien nicht in allen Kantonen gleich vorgenommen worden ist. Gewisse Kantone haben ausschliesslich die Kategorie Prävention und Früherkennung genannt, obwohl aus dem Gesamtkontext zu schliessen war, dass eine anderweitige Zuordnung vermutlich sachgerechter gewesen wäre. Die Kantone wurden deshalb darauf aufmerksam gemacht, der Zuordnung zu den Leistungskategorien hinreichend Augenmerk zu widmen. In einigen Fällen wurde auch in diesem Jahr bei einzelnen Kantonen nachgefragt, wenn sich aus dem Kontext schliessen liess, dass eine Massnahme eher einer anderen Leistungskategorie zuzuordnen wäre.

Auch in den nächsten Jahren werden die Kantone angehalten, auf eine korrekte Aufteilung der Beiträge auf die Leistungskategorien zu achten und entsprechende Auszüge bei den Leistungserbringern anzufordern, falls die Aufteilung und Zuordnung von durch die Kantone geleisteten Pauschalbeträgen durch die zuständigen kantonalen Stellen nicht selber vorgenommen werden kann. Nur auf diese Weise kann eine korrekte Zuordnung der Beiträge zu den Leistungskategorien sichergestellt werden.

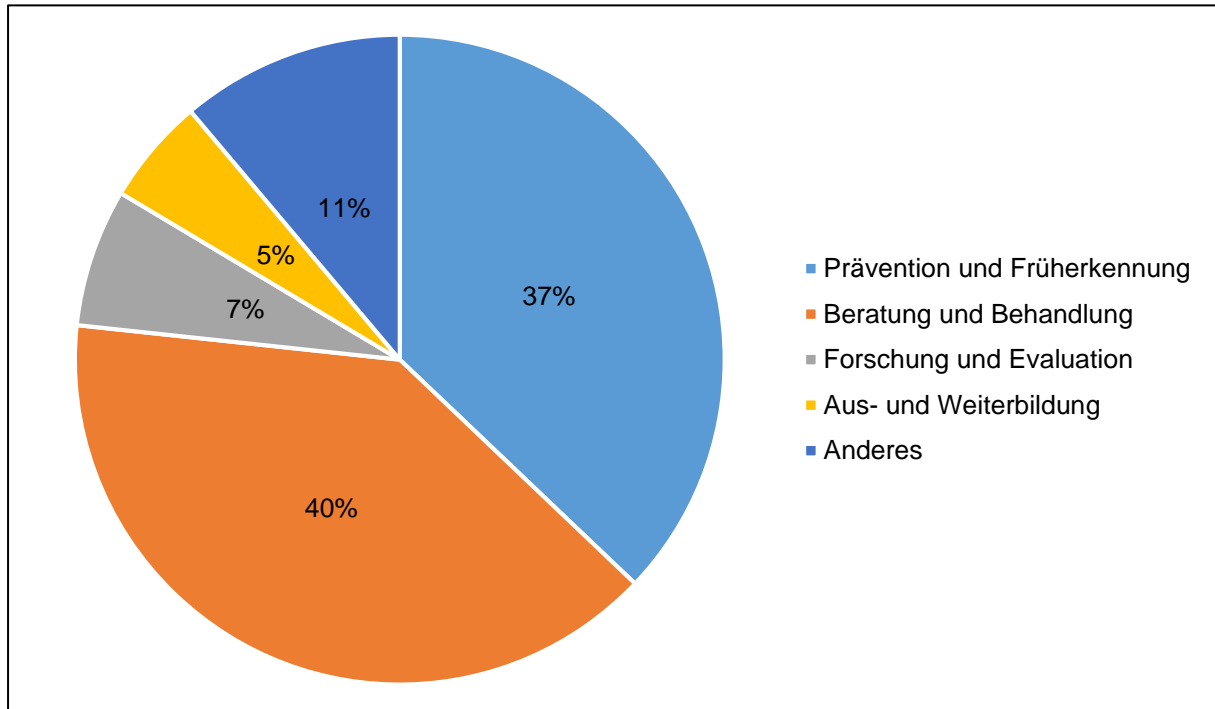


Abbildung 1: Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie (in %)

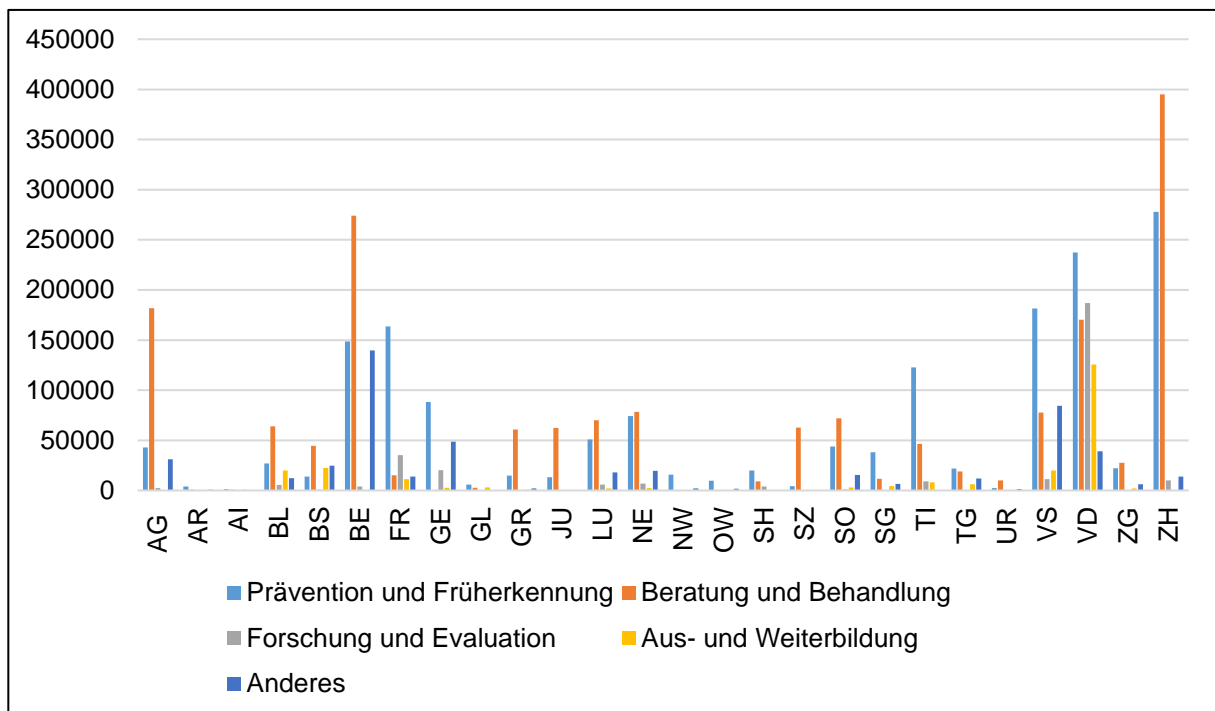


Abbildung 2: Spielsuchtabgabe-Beiträge 2017 (CHF) pro Kanton und Leistungskategorie



### Spielsuchtabgabefonds/Reserven

Der Fondsbestand entspricht den Reserven, die aus den Mitteln der Spielsuchtabgabe gebildet werden.

In 18 Kantonen (2016: 9; 2015: 17 Kantone) haben die Fondsreserven zugenommen, in fünf Kantonen (2016: 14; 2015: 6) haben sie abgenommen. Drei Kantone haben exakt den im Berichtsjahr zugeflossenen Betrag verwendet, weshalb es zu keiner Fonds-Veränderung kam (wobei zwei dieser Kantone keinen Spielsuchtabgabefonds aufweisen). Diese Werte sind vergleichbar mit denjenigen aus dem Jahr 2015; 2016 haben jedoch mehr Kantone im Beitragsjahr einen höheren Betrag für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet, als ihnen durch die Spielsuchtabgabe für dieses Jahr zugewiesen wurde.

Die Reserven in den Spielsuchtabgabefonds der Kantone beliefen sich Ende 2017 auf CHF 11'488'485. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren kam es damit zu einer leichten Zunahme in absoluten Zahlen (2016: 11'026'233; 2015: 11'165'507; 2014: 10'658'948). Im Verhältnis entspricht der Wert dieses Jahr 231.6 % der durch die Lotteriegesellschaften (im Jahr 2017) geleisteten Spielsuchtabgabe 2016. Die 16 Kantone, die bereits in den drei Vorjahren über einen Fondsbestand in der Höhe von mehr als 200 % der zugewiesenen Spielsuchtabgabe verfügten, weisen auch im Berichtsjahr einen Fondbestand aus, der das Zweifache der im Beitragsjahr zugewiesenen Spielsuchtabgabe übersteigt.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fondsbestände in den letzten vier Berichtsjahren über alle Kantone hinweg betrachtet:

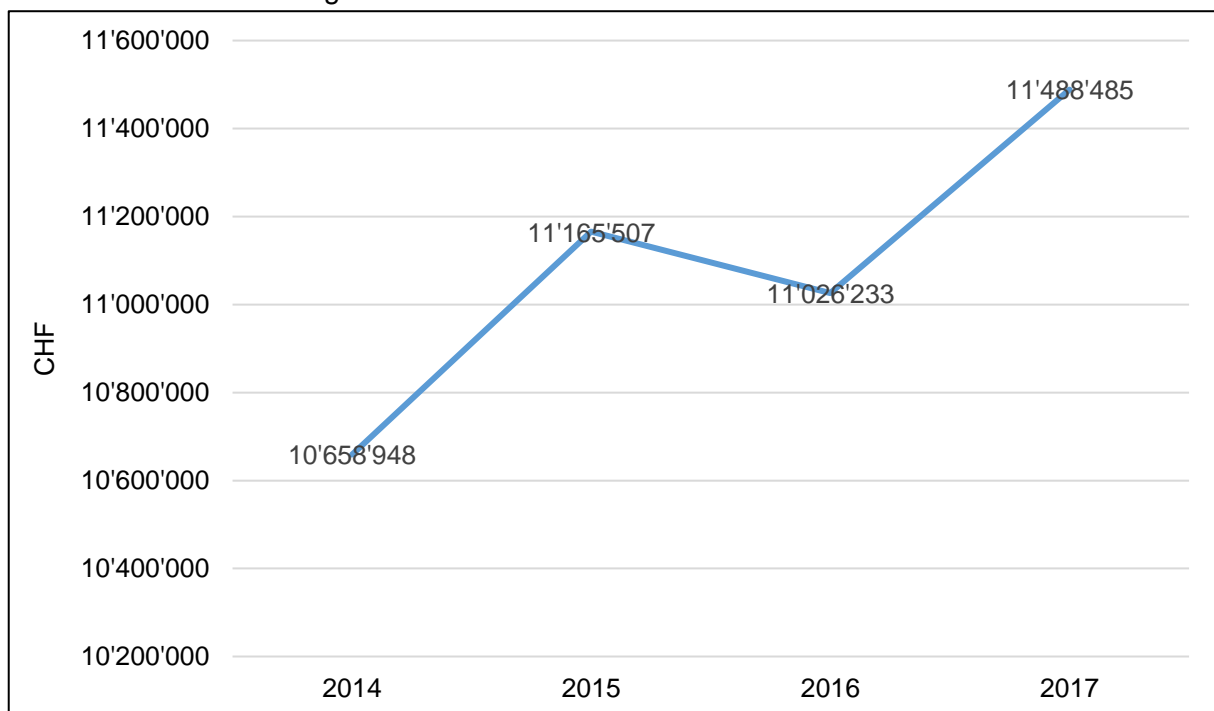


Abbildung 3: Höhe der Reserven in den Spielsuchtabgabefonds in den letzten vier Jahren

Dazu ist festzuhalten, dass die Fonds in den Kantonen einerseits teilweise nicht nur aus der Spielsuchtabgabe, sondern auch aus dem allgemeinen Staatshaushalt alimentiert werden. Andererseits dienen die Fonds in einigen Kantonen nicht nur der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels, sondern einem breiteren Spektrum (z. B. ganz allgemein der Suchtprophylaxe und

Gesundheitsförderung). Letzteres ändert jedoch nichts daran, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden einzusetzen sind.

Wie bereits in den letzten beiden Jahren wurden in diesem Zusammenhang im Rahmen der Berichterstattung zwei konkretisierende Fragen gestellt, um ein klareres Bild von der Situation zu erhalten. Dabei wurden die Kantone erstens gefragt, ob der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und zweitens, ob der Fonds ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wird. 20 Kantone gaben an, dass der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und dass der Fonds ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wird (2016: 21 Kantone; 2015: 20 Kantone). Bei einem Kanton wird der Fonds nicht ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert, jedoch ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. In zwei Kantonen wird der Fonds nur aus der Spielsuchtabgabe alimentiert, die Mittel werden jedoch nicht ausschliesslich zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. In einem Kanton wird der Fonds weder ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert noch ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. Zwei Kantone weisen im Weiteren keinen Spielsuchtabgabefonds auf. Wie bereits im letzten Jahr kann als Fazit festgehalten werden, dass es sich in der Mehrheit der Fälle um „reine“ Spielsuchtabgabefonds handelt, die ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert werden und nur der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen.

Bemerkenswert ist, dass von den 16 Kantonen, deren Fondsbestand Ende 2017 höher als das Zweifache ihrer im Jahr 2016 zugewiesenen Spielsuchtabgabe lag, 13 Kantone angaben, dass der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und auch nur für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt wird. Dieses Ergebnis entspricht praktisch demjenigen des Vorjahres (2016: 14 Kantone).

In diesem Jahr wurden die Kantone explizit darauf aufmerksam gemacht, dass individuelle Bemerkungen zur Situation im Kommentarfeld festgehalten werden können, beispielsweise falls die Reserven höher sind, weil Mittel aus der Spielsuchtabgabe für eine bereits geplante, grössere Kampagne bzw. ein grösseres Projekt zurückbehalten werden. Einzelne Kantone machten einen entsprechenden Hinweis im Kommentarfeld und nannten beispielsweise die geplante Durchführung eines grösseren Projektes im Jahr 2019. Auch in Zukunft werden die Kantone gebeten, bei Bedarf Erklärungen zu den Fondsreserven oder anderen Besonderheiten im Kommentarfeld festzuhalten.

### **Reserven bei externen Leistungserbringern**

Diejenigen Kantone, die im Berichtszeitraum einen Beitrag aus der Spielsuchtabgabe an externe Leistungserbringer geleistet haben und Angaben zu externen Reserven machen können, wurden gebeten, die entsprechenden Angaben zu publizieren. 16 Kantone besitzen Reserven bei einem externen Leistungserbringer; namentlich bei Sucht Schweiz (zehn Kantone) oder der Perspektive Thurgau (sechs Kantone). Die Kantone der Romandie weisen keine Reserven bei externen Leistungserbringern auf.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass per Ende 2017 Reserven bei externen Leistungserbringern in der Höhe von CHF 389'048 vorhanden waren (Sucht Schweiz- und Perspektive Thurgau-Reserven zusammen). Im Vergleich zum letzten Jahr haben die Reserven um CHF 158'780 zugenommen (Reserven Ende 2016: 230'268; Reserven Ende 2015: CHF 304'192). Die

Reserven bei externen Leistungserbringern waren damit höher als in den letzten beiden Jahren. Wie weiter oben bereits erwähnt, wiesen einzelne Kantone in diesem Zusammenhang im Kommentarfeld darauf hin, dass Rückstellungen für zukünftige Projekte gemacht wurden.

Nach wie vor lässt sich konstatieren, dass zusätzlich zu den Reserven in den Spielsuchtabgabefonds Mittel bei externen Leistungserbringern vorhanden sind, die für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet werden können.

Die Entwicklung der Höhe der externen Reserven über die letzten drei Jahre hinweg betrachtet wird in nachfolgender Abbildung 4 aufgezeigt:

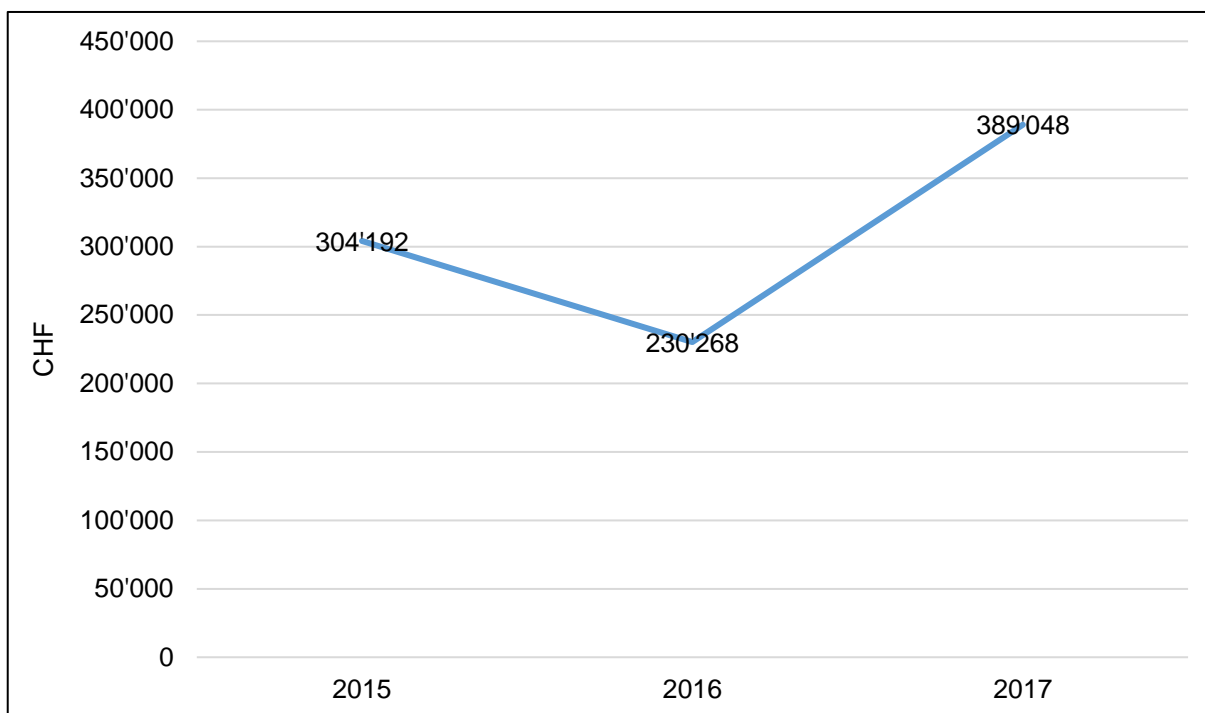


Abbildung 4: Höhe der Reserven bei externen Leistungserbringern in den letzten drei Jahren

#### **Betriebs- („B“) oder Projektbeitrag („P“)**

Unter Betriebsbeitrag fallen Beträge z. B. für allgemeine Betriebskosten oder für die Unterstützung mehrerer Projekte. Mit Projektbeitrag ist die Finanzierung für ein bestimmtes Projekt gemeint.

Über alle Kantone hinweg betrachtet wurde 70 Mal angegeben, dass ein Beitrag aus der Spielsuchtabgabe als Betriebsbeitrag gewährt wurde. 42 Beiträge wurden als Projektbeiträge deklariert (2016: 67 Betriebsbeiträge, 58 Projektbeiträge). Es wurden in diesem Jahr mehr Betriebs- als Projektbeiträge ausgewiesen. Dies dürfte unter anderem damit zusammenhängen, dass einzelne Kantone im Rahmen der Berichterstattung darauf hingewiesen wurden, wenn alljährlich zugewiesene Mittel, abgestützt auf eine vertragliche Regelung, nicht als Betriebsbeitrag, sondern als Projektbeitrag ausgewiesen wurden.

#### **Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention**

Auch im Beitragsjahr hat sich die Mehrheit der Kantone einem interkantonalen Verbund angeschlossen und an einem interkantonalen Programm der Spielsuchtprävention beteiligt. 22 von 26

Kantone gehören einem der drei bestehenden Verbunde der Nordwest- und Innerschweiz, der Ostschweiz und der Westschweiz an<sup>2</sup>. Wie bereits in den beiden letzten Jahren hat sich ein Kanton unabhängig von einer Verbundzugehörigkeit an der interkantonalen Kooperation beteiligt. Ein weiterer Kanton hat sich im Berichtsjahr ausserdem im Rahmen des Präventionsprogramms „SOS - Spielen ohne Sucht“ an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligt. Zwei Kantone weisen im Jahr 2017 wiederholt keine interkantonale Zusammenarbeit aus. Im Vergleich zum letzten Jahr hat sich im Berichtsjahr somit ein weiterer Kanton an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligt. Die Bemühungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der sprachregionalen Möglichkeiten sind positiv zu werten.

### **Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die 2017 nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden**

Die FDKL hat 2014 Richtlinien hinsichtlich der Zweckbindung der Spielsuchtabgabe ausgearbeitet und beschlossen, den Kantonen zu empfehlen, diese Richtlinien ab sofort umzusetzen.<sup>3</sup> Die Richtlinien bekennen sich vorab zum Grundsatz, dass die Spielsuchtabgabe nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet werden darf, d. h. im Zusammenhang mit Sucht bezüglich Lotterien, Wetten, Casinospielen und Geschicklichkeitsspielen um Geld. Die Spielsuchtabgabe darf folglich nicht für die Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, welche andere Suchtformen oder gar andere psychische Störungen oder physische Erkrankungen anvisieren. Konkret ist die Spielsuchtabgabe für Massnahmen zu verwenden, welche für die Umsetzung einer effektiven und ganzheitlichen Geldspielsuchtprävention- und Bekämpfung notwendig sind. Darüber hinaus ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen jährlich maximal 20% der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen oder die Mitfinanzierung von geldspielsuchtenspezifischen Massnahmen aufwenden dürfen.

15 Kantone gaben an, ihren Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016 ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet zu haben. 11 Kantone investierten einen gewissen Betrag nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Geldspielsucht (siehe Abbildung 5). Es handelt sich dabei sowohl um grössere als auch kleinere Kantone. Damit ist die Anzahl der Kantone, die Mittel aus der Spielsuchtabgabe für geldspielsuchtenspezifische Massnahmen und Strukturbeiträge verwendet haben, höher als in den letzten Jahren (2016: 17:9; 2015: 19:7; 2014: 17:9). Dies könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass die Comlot in diesem Jahr in mehreren Zweifelsfällen die Kantonsvertreter direkt kontaktiert und zur Klarstellung aufgefordert hat, was in den meisten Fällen zu einer Anpassung seitens der Kantone geführt hat.

Folgende Auslagen wurden genannt: Strukturbeiträge (Mitfinanzierung von Suchtberatungsstellen, Schuldenberatungsstellen, Präventionseinrichtungen); Unterstützung von geldspielsuchtenspezifischen Projekten, z. B. Präventionsveranstaltungen an Schulen, wobei über den richtigen Umgang mit dem Einkommen sowie über entsprechende Schuldenrisiken, z. B. einer Spielsucht, informiert wird oder die Mitfinanzierung der Studie "Health Behaviour in School-aged Children" (HBSC). Ein Kanton unterstützte mit einem Teil der Spielsuchtabgabe zwei suchtformübergreifende Fortbildungen. Fünf Kantonsvertreter erwähnten darüber hinaus, dass ein gewisser Betrag

<sup>2</sup> Das Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ) in der Romandie (Auftragsausführung durch GREA), das Kooperationsmodell Spielsuchtprävention Nordwest- und Innerschweiz (Auftragsausführung durch Sucht Schweiz) sowie der Ostschweizer Verbund (Auftragsausführung durch Perspektive Thurgau).

<sup>3</sup> Informationsschreiben der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) betreffend „Zweckbindung der Spielsuchtabgabe“ vom 24. November 2014.

für die Bekämpfung der Spielsucht im Allgemeinen verwendet wurde (Internetsucht, Online-Spiele, Neue Medien, etc.). Wie bereits im letzten Jahr ist es positiv zu werten, dass die meisten Kantone von sich aus richtig deklariert haben, dass das Phänomen Internetsucht nicht deckungsgleich mit demjenigen des exzessiven Geldspiels ist. Trotz offenbar in der Praxis gelegentlich auftretender Zuordnungsprobleme ist die Abgrenzung in theoretischer Hinsicht eindeutig und orientiert sich an den drei international gültigen Glücksspielmerkmalen (Geldeinsatz, Geldgewinnmöglichkeit und Zufall).

Wie in den letzten Jahren wurde auch dieses Jahr wieder eine ergänzende Frage bezüglich der Beiträge gestellt, welche nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden. Die Kantone wurden gebeten, den aufgewendeten Betrag für geldspielsuchtunspezifische Massnahmen und/oder Strukturbeiträge zu beziffern. Die Konkretisierung der Frage soll eine bessere Einschätzung in der Hinsicht ermöglichen, ob die empfohlenen Richtlinien der FDKL eingehalten wurden. Von den 11 Kantonen, die angegeben haben, gewisse Mittel aus der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an Institutionen, die nicht ausschliesslich auf die Problematik des exzessiven Geldspiels ausgerichtet sind und/oder die Mitfinanzierung von geldspielsuchtunspezifischen Massnahmen aufgewendet zu haben, haben zwei Kantone die Grenze von maximal 20 % überschritten. In den letzten Jahren handelte es sich jeweils nur um einen Kanton, welcher diese Grenze überschritten hat (der entsprechende Kanton ist auch im Berichtsjahr betroffen). Erwähnter Kanton hat jedoch im Vergleich zu den letzten Jahren einen geringeren Anteil für geldspielsuchtunspezifische Massnahmen verwendet. Neu hat ein anderer Kanton erstmals die Grenze von 20 % überschritten. Es handelt sich in beiden Fällen um eher kleine Kantone, in denen es keine Casinos gibt. Alle anderen Kantone sind der Empfehlung der FDKL nachgekommen.

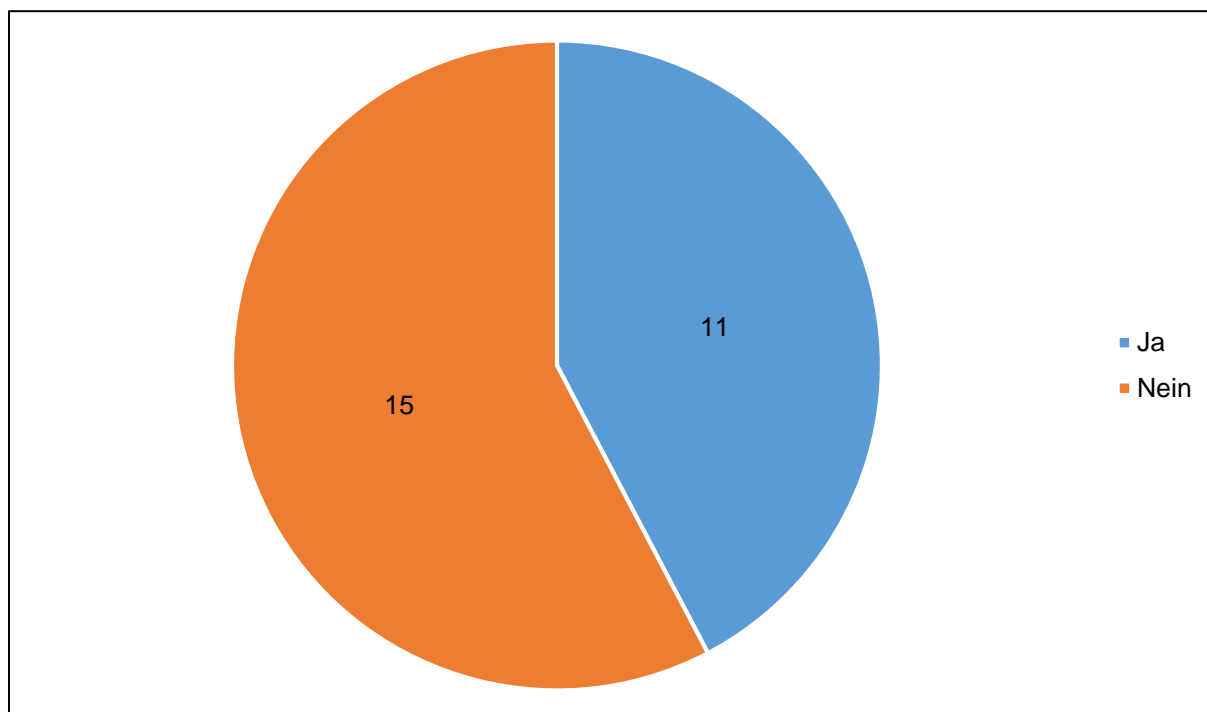


Abbildung 5: Gab es im Jahr 2017 Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Geldspielsucht verwendet wurden? (Anzahl Kantone)

### **Ausblick/Schlüsse nach dem vierten Berichterstattungszyklus**

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Comlot zum vierten Mal den Auftrag der FDKL, einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den Kantonen zu verfassen. Die Comlot ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig. Die Implementierung dieses Berichterstattungsprozesses ändert freilich nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Spielsuchtabgabe sicherzustellen.

Wie bereits in den letzten drei Jahren kann positiv festgehalten werden, dass die Kantone ohne Weiteres und detailliert über die Verwendung der Spielsuchtabgabe Auskunft erteilen konnten. Die Angaben umfassen neben der Höhe der im Jahr 2017 effektiv verwendeten Mittel auch die Höhe der Beiträge an die diversen Leistungserbringer sowie die Natur der verschiedenen Massnahmen.

Die Mittel aus der Spielsuchtabgabe wurden von den Kantonen wie in den letzten Jahren weitestgehend zweckgebunden im Bereich des exzessiven Geldspiels, in geringem Umfang aber auch für verwandte Suchtbereiche (Internetsucht, Video Gaming etc., siehe oben) eingesetzt.

Die gewählten Optimierungsprozesse der Berichterstattungsinstrumente haben sich bewährt; der Berichterstattungsprozess funktioniert. Fragen oder Unklarheiten, die in den Vorjahren aufgetaucht waren, konnten im Kontext der letzten Berichterstattungen grösstenteils geklärt werden. Die wenigen noch zu klärenden Punkte, wie beispielsweise die Terminologie bei der Erfassung der Reserven bei externen Leistungserbringern, sollen vor der Durchführung der nächsten Berichterstattung möglichst bereinigt werden. Auch im Zuge der nächsten Berichterstattung wird darauf geachtet, bei allfälligen Unklarheiten oder Auffälligkeiten bilateral Kontakt mit den betroffenen Kantonen aufzunehmen, um die Qualität der Berichterstattung auf hohem Niveau zu konsolidieren – und wenn möglich noch weiter zu verbessern.

## **C) Berichte der einzelnen Kantone**

Pro Kanton werden die Eingaben bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe publiziert. Es handelt sich dabei um 1:1-Übertragungen der folgenden Elemente aus den jeweils eingereichten Erfassungsmasken:

- Kontaktangaben der verantwortlichen Person des Kantons
- Kommentar-Formular (Originaleingabe der Kantonsvertreter)
- Tabelle: Erhaltene Mittel und Gesamtausgaben 2017
- Tabelle: Bestand des Spielsuchtabgabefonds
- Diagramm: Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie
- Tabelle: Spielsuchtabgabe-Beiträge 2017 (aufgeteilt nach Leistungskategorie)

Die kantonalen Berichte ordnen sich in alphabetischer Reihenfolge.

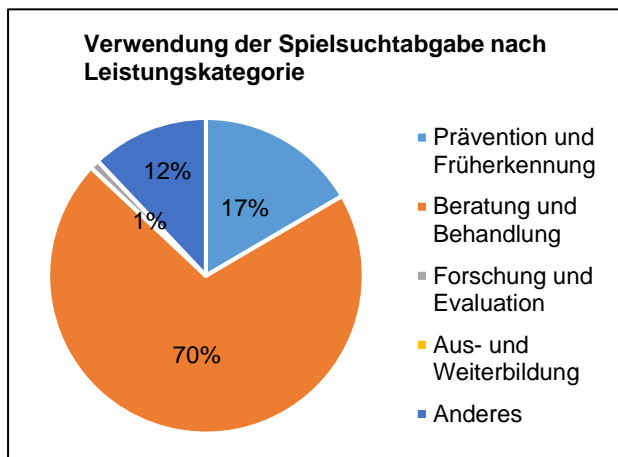
# Kanton Aargau



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	305'181 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	258'129 CHF
Differenz	47'052 CHF

## Kontakt

Fachstelle Sucht  
 Kathrin Sommerhalder  
 Abteilung Gesundheit  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Bachstrasse 15  
 5001 Aarau  
 Telefon: 062 835 29 55  
 Fax: 062 835 29 65  
 E-Mail: [kathrin.sommerhalder@ag.ch](mailto:kathrin.sommerhalder@ag.ch)  
 Internet: [www.ag.ch](http://www.ag.ch)



## Erläuterung des Kantons Aargau über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Im Kanton Aargau wurde die Spielsuchtabgabe 2017 wie bisher verwendet: In 2 ambulanten (privat organisierten) Suchtberatungsstellen wird eine spezifische ambulante Spielsuchtberatung angeboten. Die Fachspezialisten sind fachspezifisch weitergebildet und Teil des Beratungsteams. Overhead- und Infrastrukturkosten werden von den privaten Trägerschaften dem Kanton nicht verrechnet. Im Weiteren ist der Aargau mit Gründungskanton des Nordwestschweizer Kooperationsmodells zwischen insgesamt 10 Kantonen und der Sucht Schweiz für den Bereich der Spielsuchtprävention. Der Fondsbestand bietet Gewähr dafür, dass bei Bedarf das Beratungsangebot auch in Zukunft noch erweitert werden kann und bietet auch die Möglichkeit, kantonsspezifische Projekte zu realisieren.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	612'629 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	47'052 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	659'681 CHF





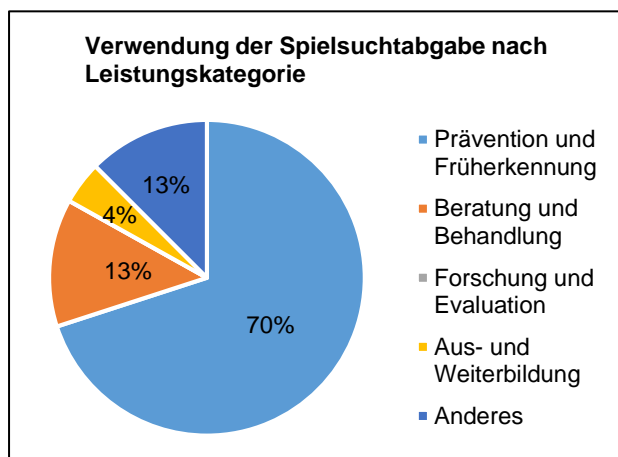
# Kanton Appenzell Ausserrhoden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	18'037 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	5'661 CHF
Differenz	12'376 CHF

## Kontakt

Stv. Amtsleiterin  
 Heidi Liechi  
 Amt für Gesundheit  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau  
 Telefon: 071 353 65 74  
 Fax: 071 353 68 54  
 E-Mail: heidi.liechi@ar.ch  
 Internet: www.ar.ch



## Erläuterung des Kantons Appenzell Ausserrhoden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist mit fünf weiteren Kantonen (AI, GL, GR, SG, TG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention, Früherkennung und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Der Anteil der Beteiligung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden an den gesamten Kosten (LV, Projekte) im Verbund beträgt 5,1 %. Die Leistungsvereinbarung enthält die Angebote einer Helpline (Telefonberatung), einer Onlineberatung, dem Betreiben der Homepage [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch), ein Migrationsprojekt usw. Erläuterung zur Reserve bei externen Leistungserbringern: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt werden kann.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	8'439 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'25 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	12'376 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	20'840 CHF



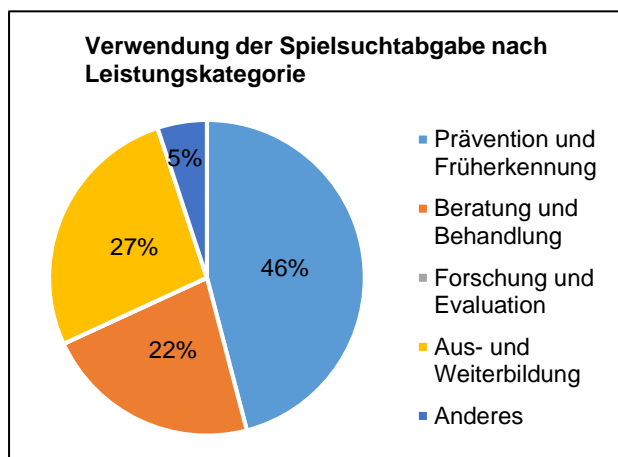
## Kanton Appenzell Innerrhoden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	6'253 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	3'265 CHF
Differenz	2'988 CHF

### Kontakt

Gesundheitsamt  
 Gesundheits- und Sozialdepartement  
 Hoferbad 2  
 9050 Appenzell  
 Telefon: 071 788 94 52  
 Fax: 071 788 94 58  
 E-Mail: [info@gsd.ai.ch](mailto:info@gsd.ai.ch)  
 Internet: [www.ai.ch](http://www.ai.ch)



### Erläuterung des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit 5 weiteren Kantonen (AR, GL, GR, SG, TG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention, Früherkennung und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Der Anteil der Beteiligung für den Kanton Appenzell I.Rh. an den gesamten Kosten (LV, Projekte) im Verbund beträgt 1.5 %. Die Leistungsvereinbarung enthält die Angebote einer Helpline (Telefonberatung), einer Onlineberatung, dem Betreiben der Homepage [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch), ein Migrationsprojekt usw.

Erläuterung zur Reserve bei externen Leistungserbringern: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Projekte eingesetzt werden kann.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	34'220 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	2'988 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	37'208 CHF



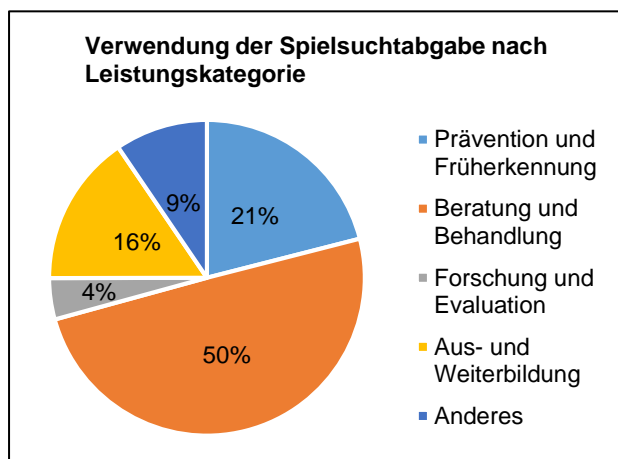
# Kanton Basel-Landschaft



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	120'003 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	128'669 CHF
Differenz	-8'666 CHF

## Kontakt

Joos Tarnutzer  
 Amt für Gesundheit  
 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
 Bahnhofstrasse 5  
 Postfach  
 4410 Liestal  
 Telefon: 061 552 56 06  
 Fax: 061 552 69 34  
 E-Mail: joos.tarnutzer@bl.ch  
 Internet: www.bl.ch



## Erläuterung des Kantons Basel-Landschaft über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Zuerst ist zu beachten, dass im vorliegenden Bericht nur die verwendeten Mittel aus der Spielsuchtabgabe rapportiert sind und die erheblichen finanziellen Mittel, welche der Kanton aus der Staatsrechnung aufwendet, nicht abgebildet sind. Der Kanton Basel-Landschaft setzt auf eine integrierte Präventions- und Suchthilfepolitik, Leistungsvereinbarungen sind daher suchtmittelübergreifend ausgerichtet, beziehungsweise schliessen die Spielsucht explizit mit ein. Grösster Anbieter ist der ambulante Dienst der Psychiatrie. Deren Leistungen werden, wenn sie nicht über die Leistungen der Krankenversicherer oder über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantons abgegolten sind, für direkte Leistungen mit Bezug zu Glücksspiel auch aus der Spielsuchtabgabe abgegolten, lediglich die jährliche Over-Head-Pauschale von Fr. 12'000.00 stellt einen eigentlichen Strukturbeitrag dar.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	276'395 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	-8'666 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	267'729 CHF

Der hohe Fondsbestand wurde in den Anfangsjahren der Spielsuchtabgabe geäufnet und soll sukzessive reduziert werden, insbesondere für die Folgejahre 2018 und 2019 ist ein neues zusätzliches Projekt mit neuen Ausgaben vorgesehen. Die externen Reserven sind Rückstellungen für eine geplante Öffentlichkeitskampagne im Jahr 2018.



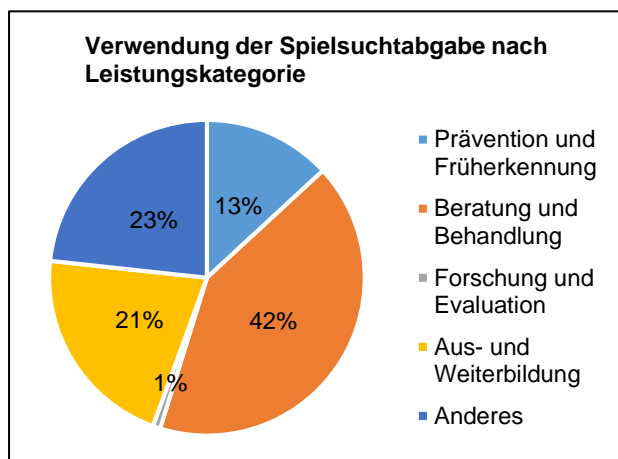
## Kanton Basel-Stadt



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	98'453 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	106'613 CHF
Differenz	-8'160 CHF

### Kontakt

Eveline Bohnenblust  
 Abteilung Sucht  
 Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
 Clarastrasse 12  
 Postfach: 204  
 4005 Basel  
 Telefon: 061 267 89 00  
 E-Mail: [abteilung.sucht@bs.ch](mailto:abteilung.sucht@bs.ch)  
 Internet: [www.abteilungsucht.bs.ch](http://www.abteilungsucht.bs.ch)



### Erläuterung des Kantons Basel-Stadt über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Nordwestschweiz vom 26. November 2007 setzen die Kantone 25% der Spielsuchtabgabe für die Prävention und 75% für die Behandlung der Spielsucht ein. Im Jahr 2017 unterstützte das Gesundheitsdepartement mit diesen Mitteln die Stiftung Sucht Schweiz zwecks Förderung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen. Weitere finanzielle Beiträge erhielten die Ambulanz für Verhaltenssuchte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel für die Umsetzung des Kooperationsmodells Glücksspielsucht Basel-Stadt sowie das Beratungszentrum der Stiftung Suchthilfe Region Basel zwecks Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit exzessiver Spielsucht. In den vergangenen Jahren ist im Kanton Basel-Stadt kontinuierlich ein Fallanstieg in der Behandlung zu verzeichnen. Die Beiträge aus dem Spielsuchtfonds decken nur einen kleinen Teil der Behandlungs- und Beratungskosten. Diese Unterstützungen werden im Jahr 2018 fortgeführt. Aufgrund der sinkenden Fondsreserven wurden die Beiträge für die Ambulanz für Verhaltenssuchte reduziert.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	91'860 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	-8'160 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	83'700 CHF





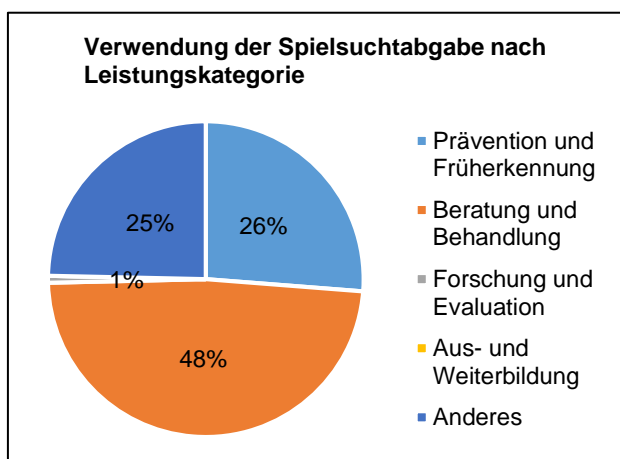
# Kanton Bern



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	527'131 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	566'424 CHF
Differenz	-39'293 CHF

## Kontakt

Ralf Lutz  
 Spitalamt  
 Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht  
 Rathausgasse 1  
 3011 Bern  
 Telefon: 031 633 78 82  
 Fax: 031 633 78 92  
 E-Mail: ralf.lutz@gef.be.ch  
 Internet: www.gef.be.ch



## Erläuterung des Kantons Bern über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Sucht Schweiz, Lausanne: Fondsbestand am 31.12.2017 für Kampagne 2018 = CHF 100'139. Dieser setzt sich zusammen aus dem Bestand vom 01.01.2017 von CHF 50'475, dem Beitrag des Kt. Bern 2017 von CHF 122'294, den Kosten 2017 von CHF 72'625, dem Zins von CHF -5 sowie der Veränderung des Fondsbestands 2017 von CHF 49'669.

Berner Gesundheit: Allgemeine Bemerkung - Die entrichteten Beiträge aus der Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten entsprechen sowohl in der Summe wie auch der Aufteilung in Leistungskategorien denjenigen des Vorjahres.

Produkt Beratung und Therapie - Bei den Hauptanlassproblemen betrug der Anteil «pathologisches und risikoreiches Spielen» 2.4 %. Dies alleine entspricht einer Summe von TCHF 179.

Bei den Hauptanlassproblemen betrug zudem der Anteil «digitale Medien» (Internet, Gamen, Handy) 4.7 %. Unter dieser Klientengruppe befindet sich ein weiterer Anteil an Personen mit risikoreichem Spielverhalten, die zumindest eine erhöhte Disposition zu pathologischem Glücksspiel aufweisen. Die Zusammenarbeit mit den Spielcasinos Bern und Interlaken bei Spielsperren (Sozialplan) besteht nach wie vor, ebenso auch die Zusammenarbeit mit dem Verein Schuldensanierung Bern. Der dazu erforderliche Aufwand betrug im Jahr 2017 rund 47 Stunden. Die entspricht einem Betrag von TCHF 8.

Produkt Gesundheitsförderung und Prävention - Der im engen Sinne zweckgebundene Einsatz der im Bereich Glücksspiel im Rahmen der Handlungsschwerpunkte sowie unserer Dienstleistungen Beratung, Schulung und Sensibilisierung erfolgte gemäss den Vorgaben und betrug insgesamt TCHF 80. Ferner wurden für Massnahmen im Bereich «digitale Medien» insgesamt TCHF 179 eingesetzt. Dies umfasst vor allem Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz von Jugendlichen, Eltern und MultiplikatorInnen. Diese Massnahmen zielen auch auf die Prävention von risikoreichem und pathologischem Glücksspiel. Der beschriebene Ressourceneinsatz zur Förderung von Medienkompetenz leistet einen erwiesenen Beitrag auch zur Verminderung von Glücksspielproblemen.

Verein Schuldenberatung Bern (VBS): Wie in den letzten Jahren wurde für Beratungs- und Behandlungsangebote im Kanton Bern der VBS beauftragt.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	417'395 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	-39'293 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	378'102 CHF



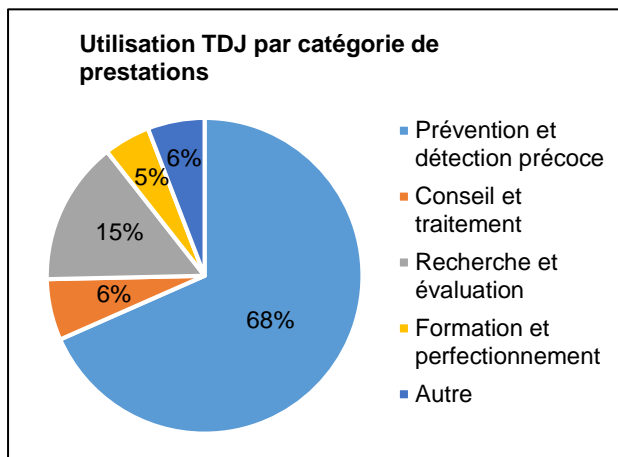
# Canton de Fribourg



Part de la TDJ 2016	204'517 CHF
Total dépenses du canton en 2017	239'311 CHF
Différence	-34'794 CHF

## Contact

Service de l'action sociale  
 Direction de la santé et des affaires sociales  
 Route des Cliniques 17  
 1700 Fribourg  
 Téléphone: 026 305 29 92  
 E-Mail: sasoc@fr.ch  
 Internet: www.fr.ch/sasoc



## Commentaire du canton de Fribourg au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton de Fribourg, le Fonds cantonal de prévention et de lutte contre le jeu excessif a pour but de soutenir des mesures de prévention et de lutte contre la dépendance au jeu et le surendettement (Ord. du 17 mars 2009). La Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS) décide de son utilisation. La Commission de prévention et de lutte contre le jeu excessif et le surendettement (CPLJS) est chargée de préavisier les demandes de subventions et peut également élaborer des projets et les proposer à la DSAS. En 2017, les projets en cours ont été poursuivis: Prévention et lutte contre le jeu excessif dont le mandat a été confié à REPER, étude GenerationFRee mise en œuvre par l'IUMSP, participation au Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ) et plan cantonal de prévention et de lutte contre surendettement.

## Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2017	565'357 CHF
Intérêts/Frais administratifs	1'413 CHF
Affectations/Prélèvements 2017	-34'794 CHF
Etat du fonds au 31.12.2017	531'977 CHF



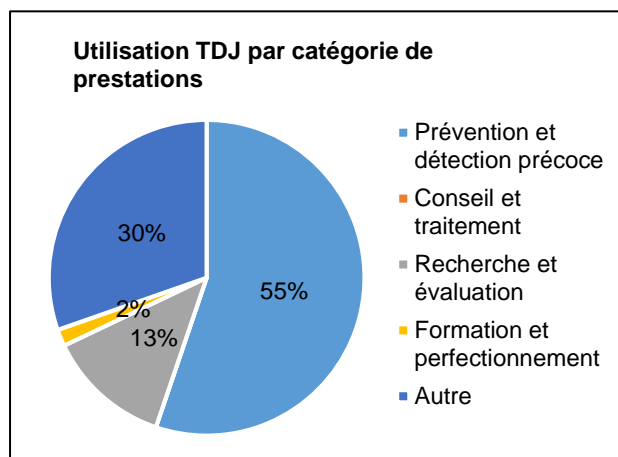
## Canton de Genève



Part de la TDJ 2016	382'869 CHF
Total dépenses du canton en 2017	159'781 CHF
Différence	223'088 CHF

### Contact

Administrateur  
 Romain Bouchardy  
 Direction administrative et financière  
 Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé  
 Rue Adrien-Lachenal 8  
 1207 Genève  
 Téléphone: 022 546 50 00  
 E-Mail: subventions-sante@etat.ge.ch  
 Internet: www.ge.ch



### Commentaire du canton de Genève au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton de Genève, la taxe sur la dépendance au jeu sert à la prévention du jeu excessif. Sur l'exercice 2017, 67% des dépenses ont été allouées pour la participation genevoise au Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ, sur un mandat de la CLASS au Groupement romand d'étude des addictions) pour des activités d'information, de prévention primaire et secondaire, de formation et de recherche.

27% des dépenses ont été attribuées sous forme d'aide financière à l'association faîtière Carrefour Addictions, entité responsable de la prévention des addictions sur le canton de Genève (tabac, alcool, cannabis, jeu excessif). Cette subvention est répartie comme suit: 8'640 CHF pour des activités de fonctionnement de la structure (back office, y compris pour les activités de prévention du jeu d'argent excessif) ; 10'120 CHF pour des activités transversales sur les addictions dont le jeu d'argent excessif (sensibilisation de la population, conseil, coordination du réseau genevois des addictions, etc.) ; 24'440 CHF sont consacrés à des activités de sensibilisation et de formation des professionnels sur la problématique du jeu excessif virtuel. Enfin 6% de la taxe a permis de compléter le financement d'un poste d'une conseillère scientifique engagée en tant qu'agente spécialisée dans le domaine de la prévention du jeu de hasard et d'argent. Sa mission est de contribuer à l'élaboration et la mise en œuvre de la politique cantonale de la santé et de prévention des maladies dans ce domaine.

La taxe sur la dépendance au jeu est utilisée en complémentarité avec les recettes provenant des taxes perçues sur le produit des jeux de casino, ressources également utilisées pour la prévention du jeu d'argent excessif (également sous forme d'aide financière à l'association Carrefour Addictions).

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2017	1'627'157 CHF
Intérêts/Frais administratifs	0 CHF
Affectations/Prélèvements 2017	223'088 CHF
Etat du fonds au 31.12.2017	1'850'245 CHF



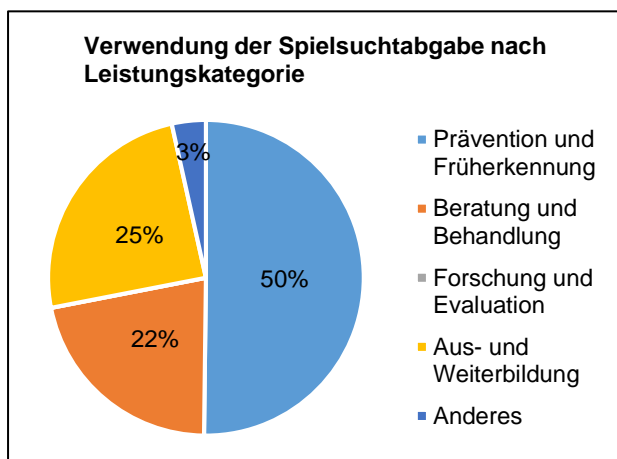
## Kanton Glarus



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	20'346 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	12'026 CHF
Differenz	8'320 CHF

### Kontakt

Orsolya Ebert  
 Hauptabteilung Gesundheit  
 Departement Finanzen und Gesundheit  
 Rathaus  
 8750 Glarus  
 Telefon: 055 646 61 40  
 E-Mail: orsolya.ebert@gl.ch  
 Internet: www.gl.ch



### Erläuterung des Kantons Glarus über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Glarus ist Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	89'653 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'45 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	8'320 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	98'018 CHF





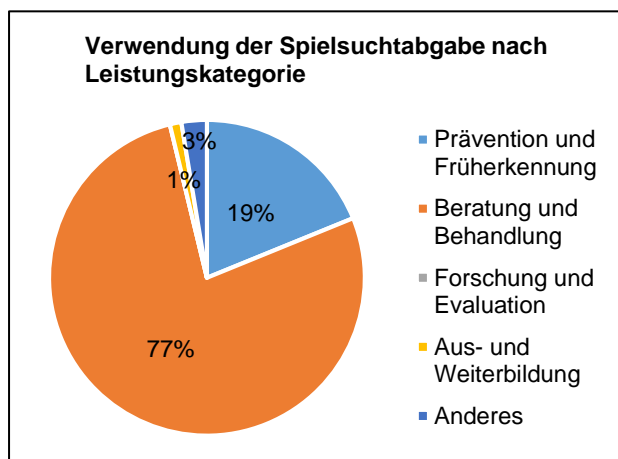
## Kanton Graubünden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	116'185 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	78'535 CHF
Differenz	37'650 CHF

### Kontakt

Susanna Gadiant  
 Sozialamt  
 Departement für Volkswirtschaft und Soziales  
 Gürtelstrasse 89  
 7001 Chur  
 Telefon: 081 257 26 51  
 Fax: 081 257 21 48  
 E-Mail: susanna.gadiant@soa.gr.ch  
 Internet: www.soa.gr.ch



### Erläuterung des Kantons Graubünden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Das kantonale Sozialamt Graubünden erfüllt die Beratung von Menschen mit Spielsuchtproblemen mit einem Beratungsangebot im Bereich der Suchtberatung durch die regionalen Sozialdienste und dem Sozialdienst für Suchtfragen in Chur.

Im Bereich der Spielsuchtprävention hat der Kanton Graubünden zusammen mit den Kantonen AR, AI, GL, SG und TG ein Grundangebot zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht aufgebaut.

Die Grundlage für diese Zusammenarbeit bildet eine Leistungsvereinbarung des Kantons St. Gallen mit der Firma "Perspektive Thurgau" (PTG), die für die operative Geschäftsführung verantwortlich ist. Die effektiven Kosten werden anhand der Wohnbevölkerung jeweils per 31. Dezember auf die beteiligten Kantone verteilt.

Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen.

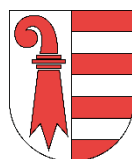
### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	325'359 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'293 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	37'650 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	363'302 CHF

Reserven bei externen Leistungserbringenden: Der Kanton Graubünden leistet jährlich einen fixen Beitrag an die PTG gemäss der vorhandenen Leistungsvereinbarung. Nicht beanspruchte Mittel werden den Reserven zugeschlagen.



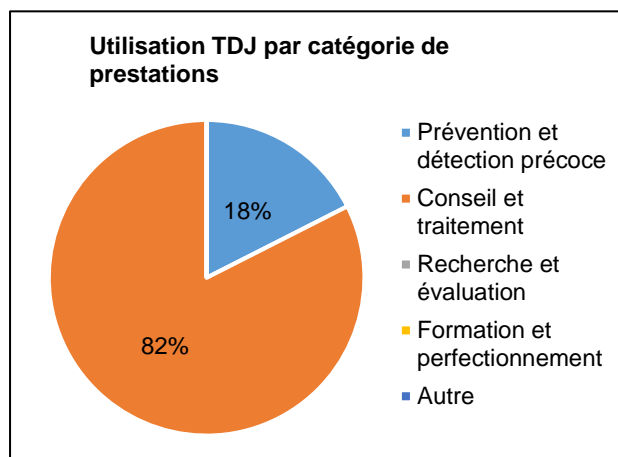
## Canton du Jura



Part de la TDJ 2016	75'722 CHF
Total dépenses du canton en 2017	75'722 CHF
Différence	0 CHF

### Contact

Olivier Etique  
 Service de l'Action Sociale  
 Département de l'Intérieur  
 Faubourg des Capucins 20  
 2800 Delémont  
 Téléphone: 032 420 51 44  
 Fax: 032 420 51 41  
 E-Mail: [olivier.etique@jura.ch](mailto:olivier.etique@jura.ch)  
 Internet: [www.jura.ch](http://www.jura.ch)



### Commentaire du canton du Jura au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton du Jura, la problématique de la dépendance au jeu est mandatée à Caritas Jura par le biais de la structure mise en place en vue du désendettement. La taxe sur la dépendance au jeu est intégralement utilisée pour financer la contribution au GREA, la mise à disposition d'un pourcentage d'une assistante sociale employée du Service cantonal de l'Action Sociale. Le solde faisant partie du financement de Caritas-Jura.

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2017	0 CHF
Intérêts/Frais administratifs	0 CHF
Affectations/Prélèvements 2017	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2017	0 CHF



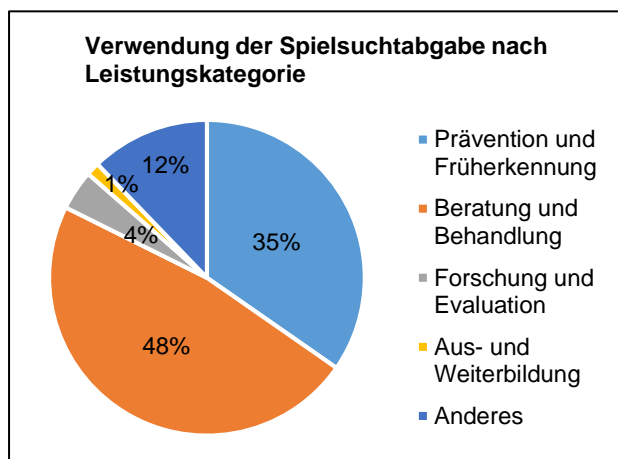
## Kanton Luzern



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	175'337 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	146'834 CHF
Differenz	28'503 CHF

### Kontakt

Dr. sc. nat., dipl. pharm. Regina Suter  
 Dienststelle Gesundheit und Sport  
 Gesundheits- und Sozialdepartement  
 Meyerstrasse 20  
 Postfach: 3439  
 6002 Luzern  
 Telefon: 041 228 60 98  
 E-Mail: [regina.suter@lu.ch](mailto:regina.suter@lu.ch)  
 Internet: [www.gesundheit.lu.ch](http://www.gesundheit.lu.ch)



### Erläuterung des Kantons Luzern über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Nordwestschweizer Kooperationsmodells mit insgesamt 10 Kantonen und der Sucht Schweiz für den Bereich der Spielsuchtprävention. Kantonale institutionelle Tätigkeiten im Spielsuchtbereich in den Säulen Prävention/Früherkennung und Beratung/Behandlung werden über den Spielsuchtfonds finanziert. Seit 2017 wird Safezone kantonal unterstützt und ein Betrag aus dem Spielsuchtfonds finanziert.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	845'784 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	28'503 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	874'287 CHF



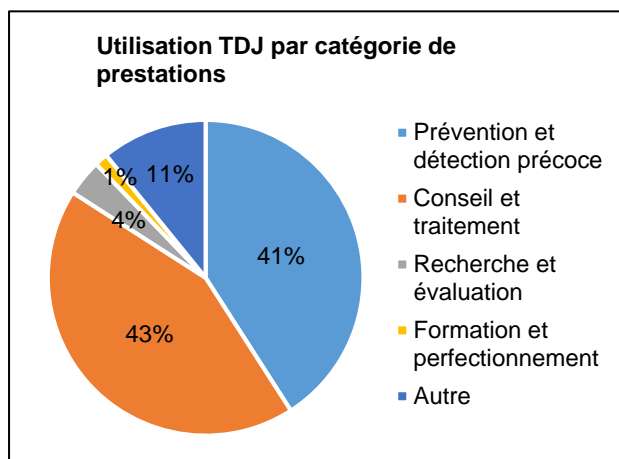
## Canton de Neuchâtel



Part de la TDJ 2016	181'623 CHF
Total dépenses du canton en 2017	181'623 CHF
Différence	0 CHF

### Contact

Responsable prévention Fondation Addiction Neuchâtel  
 Valérie Wenger Pheulpin  
 Fondation Addiction Neuchâtel  
 Fausses-Brayes 5  
 2000 Neuchâtel  
 Téléphone: 032 886 86 10  
 Fax: 032 886 86 49  
 E-Mail: [valerie.wengerpheulpin@ne.ch](mailto:valerie.wengerpheulpin@ne.ch)  
 Internet: [www.addiction-neuchatel.ch](http://www.addiction-neuchatel.ch)



### Commentaire du canton de Neuchâtel au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

La République et Canton de Neuchâtel, représentée par son service d'accompagnement et d'hébergement de l'adulte (SAHA), rattaché au Département de la justice, de la sécurité et de la culture (DJSC) a donné mandat à la Fondation Addiction Neuchâtel (AN) de mettre en place sur son territoire des dispositifs et des interventions censés prévenir l'addiction au jeu et venir en aide aux personnes souffrant de pathologies liées à la dépendance au jeu. Le Canton de Neuchâtel, par le SAHA, s'engage à réserver à la AN l'entier du RBJ, après déduction de la part revenant au GREA pour le PILDJ. Le montant touché est communiqué en juin par la LORO, et versé au mandataire de suite, aussitôt réglée la facture du GREA. Addiction Neuchâtel s'engage à mettre tout en œuvre, avec les moyens à disposition, pour rendre son action en faveur de la population-cible du PILDJ la plus efficace possible; elle est libre de choisir les moyens et les ressources pour atteindre cet objectif. Elle rend compte des dépenses encourues lors de la remise annuelle de ses comptes au SAHA. Elle informe le SAHA régulièrement, mais au moins une fois par année lors d'une séance organisée à son initiative, de l'avancement des travaux et de l'état des dossiers en cours. De plus, elle représente le canton de Neuchâtel au sein du groupe d'accompagnement du PILDJ, qui se réunit quatre fois par année. (Extrait de la convention de collaboration entre le canton de Neuchâtel et la Fondation Addiction Neuchâtel)

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2017	169'642 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2017	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2017	169'642 CHF





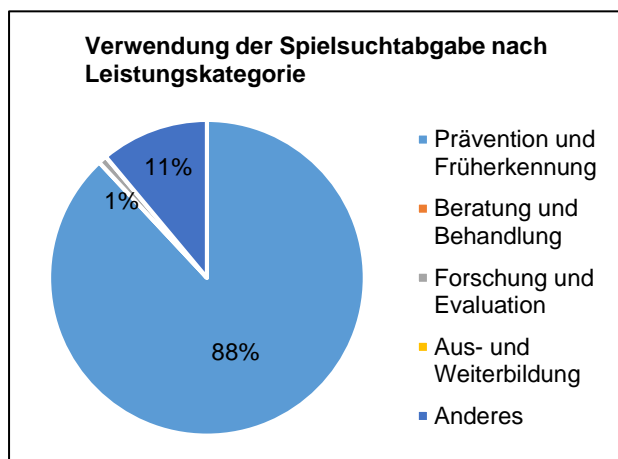
## Kanton Nidwalden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	19'420 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	17'965 CHF
Differenz	1'455 CHF

### Kontakt

Barbara Etienne  
 Sozialamt/Abteilung Gesundheitsförderung und Integration  
 Gesundheits- und Sozialdirektion  
 Marktgasse 3  
 6370 Stans  
 Telefon: 041 618 75 90  
 E-Mail: barbara.etienne@nw.ch  
 Internet: www.gfi.nw.ch



### Erläuterung des Kantons Nidwalden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Nidwalden setzt die Gelder in Prävention und Früherkennung von Glücksspielsucht mittels des interkantonalen Projekts Glücksspielsucht ein. Das Mandat dazu hat Sucht Schweiz. Die Mittel aus der Spielsuchtabgabe wurden für ein grösseres Theaterprojekt "Glücksspielsucht 2019", zurückbehalten, deshalb sind die Reserven im Fondsbestand entsprechend hoch. Ein anderer Teil der Mittel aus der Spielsuchtabgabe setzt der Kanton in die primäre Prävention im Bereich der geldspielsuchtunspezifischen Prävention ein wie die allgemeine Spielsucht im Internet mit diversen Massnahmen in Schulen. Dabei sind Kinder und Jugendliche die Zielgruppe.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	78'341 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	1'455 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	79'796 CHF



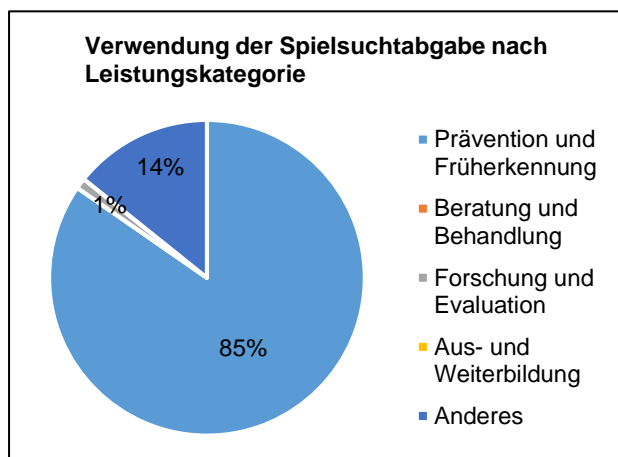
# Kanton Obwalden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	15'676 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	11'477 CHF
Differenz	4'198 CHF

## Kontakt

Beauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung,  
 Stellenleitung  
 Christine Durrer  
 Sozialamt/Fachstelle Gesellschaftsfragen  
 Sicherheits- und Justizdepartement  
 Dorfplatz 4  
 Postfach: 1261  
 6061 Sarnen  
 Telefon: 041 666 60 66  
 Fax: 041 666 64 14  
 E-Mail: [christine.durrer@ow.ch](mailto:christine.durrer@ow.ch)  
 Internet: [www.gesellschaftsfragen.ow.ch](http://www.gesellschaftsfragen.ow.ch)



## Erläuterung des Kantons Obwalden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Seit 2009 beteiligt sich der Kanton Obwalden an dem Interkantonalen Kooperationsmodell, welches Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. Der Kanton überweist jährlich 25% der Spielsuchtabgabe, vertraglich geregelt bis 2018. Da im Kanton mit seinen rund 36'000 Einwohnern und 7 Gemeinden kein Spielcasino steht, fokussieren wir unsere Präventionsarbeit mit den restlichen 75% der Mittel auf den Bereich Neue Medien. Die Massnahmen umfassen Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz für Kinder/Jugendliche, Eltern und MultiplikatorInnen. Diese Massnahmen zielen auch auf die Prävention von Online-Gambling. Das Internet erlaubt noch immer Spielen ohne Grenzen und bietet problematischem Suchtverhalten Hand. Mit der Förderung von Medienkompetenz über die Schulen gelingt uns ein chancengerechter Zugang zu allen Kindern und Jugendlichen. Wir sind überzeugt, damit einen Beitrag zur Verminderung von Glücksspielabhängigkeit zu leisten.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	-1'922 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	4'198 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	2'276 CHF



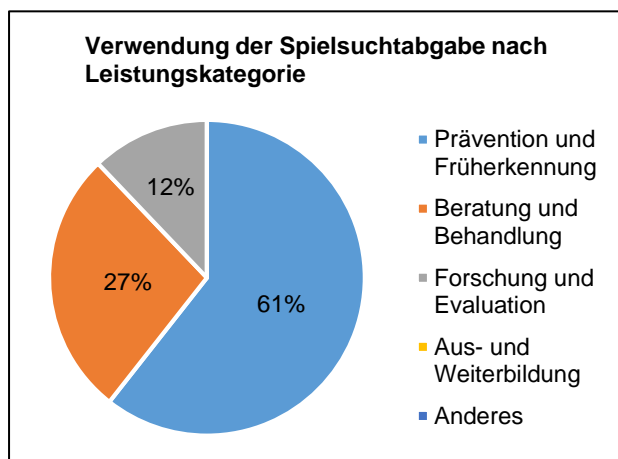
## Kanton Schaffhausen



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	33'858 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	33'000 CHF
Differenz	'858 CHF

### Kontakt

Christoph Roost  
 Sozialamt  
 Departement des Innern  
 Platz 4  
 Postfach: 1421  
 8201 Schaffhausen  
 Telefon: 052 632 73 83  
 Fax: 052 632 78 30  
 E-Mail: christoph.roost@ktsh.ch  
 Internet: www.sh.ch



### Erläuterung des Kantons Schaffhausen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Schaffhausen hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein der Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchthilfe, welche die Aufgaben in der Prävention und Beratung der Spielsucht operativ wahrnimmt und die Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels aktiv angeht. Die der Fachstelle zugesprochenen Mittel werden in erster Linie für präventive Projekte (freelance-Angebot für Schulklassen und mittels einem interkantonal entwickelten Selbsthilfeteam Glücksspielsucht) eingesetzt. An dem Präventionsprogramm SOS Spielen ohne Sucht beteiligten sich 2017 folgende 16 Deutschschweizer Kantone: BS, BL, NW, OW, BE SO, LU ZG, AG, UR, SG, TAG, GR GL, AI, AR und SH. Es finden auch immer wieder direkte Beratungen statt. Die Zusammenarbeit mit dem lokalen Spielcasino findet in einem kooperativen Umfeld statt. Der Kanton führt keinen eigenen Fonds für die Spielsuchtabgabe, vielmehr ist er Bestandteil des Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung. Dieser wird neben der Spielsuchtabgabe durch die kantonale Alkoholabgabe, dem Alkoholzehntel und kantonseigenen Beiträgen alimentiert. Die Mittelverwendung im Jahr 2017 liegt im Rahmen der Erwartungen.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	201'393 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	'858 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	202'251 CHF



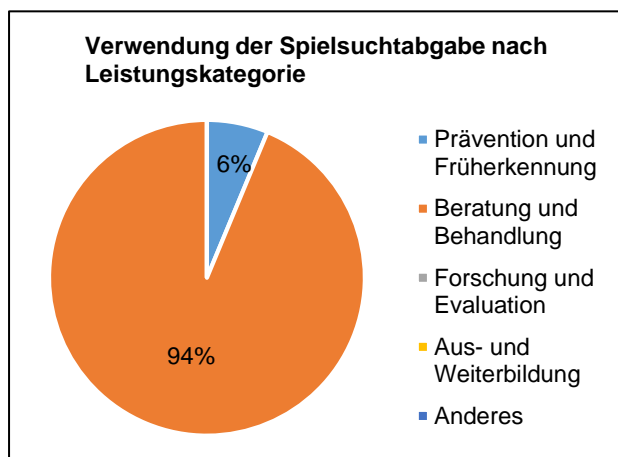
## Kanton Schwyz



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	75'636 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	67'000 CHF
Differenz	8'636 CHF

### Kontakt

Fachbereich Existenzsicherung  
 Markus Erni  
 Amt für Gesundheit und Soziales  
 Departement des Innern  
 Kollegiumstrasse 28  
 Postfach: 2161  
 6431 Schwyz  
 Telefon: 041 819 16 57  
 E-Mail: markus.erni@sz.ch  
 Internet: www.sz.ch



### Erläuterung des Kantons Schwyz über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Schwyz insbesondere für Prävention und Früherkennung sowie für die Beratung und Behandlung verwendet. Ein wesentlicher Teil der Gelder wurde der Fachstelle Schuldenfragen des Kantons Schwyz zugesprochen. Diese setzt Begleitmassnahmen einer Geldspielsuchtbehandlung um, indem sie Betroffene berätet und begleitet, welche aufgrund einer Spielsucht in Schulden geraten sind. Ausserdem führt die Fachstelle Schuldenfragen des Kantons Schwyz Präventionsveranstaltungen an Oberstufenschulen durch, wobei über den richtigen Umgang mit dem Einkommen sowie über entsprechende Schuldenrisiken, z.B. einer Spielsucht, informiert wird. Der Kanton wendet jährlich insgesamt CHF 174'000.-- für die Fachstelle Schuldenfragen auf.

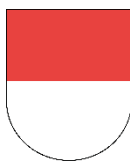
### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	76'990 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	8'636 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	85'626 CHF





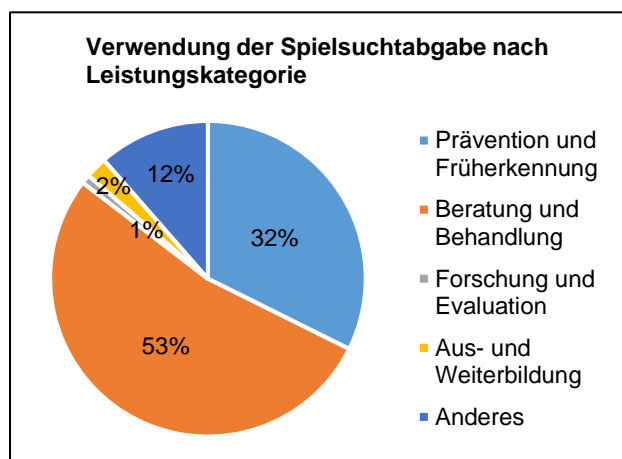
# Kanton Solothurn



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	152'571 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	135'643 CHF
Differenz	16'928 CHF

## Kontakt

Leiter Fachstelle Prävention & Gesundheitsförderung  
 Christian Bachmann  
 Amt für soziale Sicherheit  
 Departement des Innern  
 Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3  
 4509 Solothurn  
 Telefon: 032 627 63 17  
 E-Mail: christian.bachmann@ddi.so.ch  
 Internet: www.aso.so.ch



## Erläuterung des Kantons Solothurn über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Mittel der Spielsuchtabgabe werden im kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht verwaltet. Im Jahr 2017 wurden sie folgendermassen eingesetzt:

1. Beitrag an die Schuldenberatung AG-SO für Leistungen im Bereich der Geldspielsuchtberatung 2017. Die Schuldenberatung ist im Kanton Solothurn die Beratungsstelle, die bis anhin am meisten Spielsüchtige erreicht (u.a. mittels spezifischen Flyern in Casinos) und unterstützt.

2. Leistungsvereinbarung mit der Sucht Schweiz. Der Kanton Solothurn hat sich mit 9 weiteren Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz zu einem Kooperationsmodell zusammengeschlossen und die Sucht Schweiz mandatiert, Präventionsmassnahmen zu konzipieren und umzusetzen und Forschungsprojekte in Auftrag zu geben.

Dabei wurden im Jahr 2017 folgende Leistungen erbracht: Website [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch) / Helpline 0800 040 080 / Erarbeitung eines Web-Selbsthilfetools / Aktualisierung und Versand Sensibilisierungsmaterialien / Migration: Entwicklung eines Moduls für Femmes-Tische/Väter-Foren / Vorbereitung nationale Kampagne 2018/19 / Forschung: Literaturanalyse bezüglich Monitoringinstrumente / Unterrichtsmaterialien bereitstellen auf [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch) und [www.feel-ok.ch](http://www.feel-ok.ch). (Die Aufteilung in die Leistungsfelder unter Punkt 6 erfolgt gemäss Angabe von Sucht Schweiz. Fr. 15'521.50 wurden nicht verwendet).

3. Beitrag an den Fachverband Sucht für wiederkehrende Aktivitäten zur Prävention der Glücksspielsucht im 2017. Folgende Leistungen wurden erbracht: Fortbildungen zum Thema „Glücksspielsucht in Beratung und Therapie“, „Biologische und entwicklungspsychologische Grundlagen stoff-ungebundener Suchtstörungen“ sowie „Verhaltenssüchte – Grundlagen, Beurteilung und Intervention“ / Führen einer Fachgruppe Glücksspielsucht, die den Fachleuten der Deutschschweiz die Gelegenheit zu überkantonalen Vernetzungstreffen ermöglicht / kontinuierliche Vernetzung, mit dem Ziel, stets über den aktuellen Stand der Dinge in den Bereichen Forschung und Praxis zu sein und den Informationsfluss zu Fachpersonen in der Deutschschweiz aktiv zu bewirtschaften / Politische Arbeit (z.B. Mitwirkung bei der Erarbeitung des neuen Geldspielgesetzes).

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	372'403 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	16'928 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	389'331 CHF



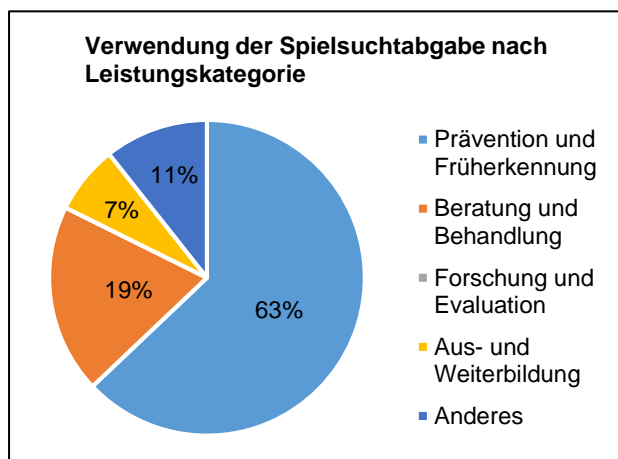
## Kanton St. Gallen



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	222'436 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	60'700 CHF
Differenz	161'736 CHF

### Kontakt

Fachbereichsleitung Sucht und Sexual Health  
 Martina Gadiant  
 Kantonsarztamt  
 Gesundheitsdepartement  
 Oberer Graben 32  
 9001 St. Gallen  
 Telefon: 058 229 43 48  
 E-Mail: [martina.gadiant@sg.ch](mailto:martina.gadiant@sg.ch)  
 Internet: [www.gesundheit.sg.ch](http://www.gesundheit.sg.ch)



### Erläuterung des Kantons St. Gallen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton St.Gallen ist mit 5 weiteren Kantonen (AI, AR, GL, GR, TG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention, Früherkennung und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Der Anteil der Beteiligung für den Kanton St.Gallen an den gesamten Kosten (LV, Projekte) im Verbund beträgt 46,6 %. Die Leistungsvereinbarung enthält die Angebote einer Helpline (Telefonberatung), einer Onlineberatung, dem Betreiben der Homepage [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch), ein Migrationsprojekt usw. Erläuterung zur Reserve bei externen Leistungserbringern: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt werden kann. Der Spielsuchtabgabefonds stellt sicher, dass zum einen unter dem Jahr auch noch kleinere Projekte unterstützt werden können oder dass künftig nach Lösungen für die direkte Beratung von Glücksspielsüchtigen gesucht wird. Die Behandlung und Beratung von Personen mit Glücksspielsucht soll künftig aus diesen Mitteln gestärkt werden.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	1'359'043 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	161'736 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	1'520'779 CHF



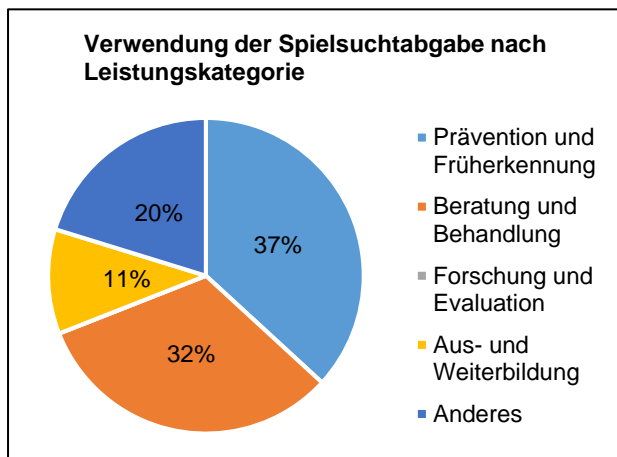
# Kanton Thurgau



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	109'430 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	59'306 CHF
Differenz	50'124 CHF

## Kontakt

Beauftragte für Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht  
 Judith Hübscher Stettler  
 Amt für Gesundheit  
 Departement für Finanzen und Soziales  
 Promenadenstrasse 16  
 8510 Frauenfeld  
 Telefon: 058 345 68 68  
 E-Mail: [judith.huebscher@tg.ch](mailto:judith.huebscher@tg.ch)  
 Internet: [www.gesundheit.tg.ch](http://www.gesundheit.tg.ch)



## Erläuterung des Kantons Thurgau über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Thurgau ist mit fünf weiteren Kantonen (AI, AR, GL, GR, SG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielprojekts zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung dieser Zusammenarbeit wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung durch Sucht Schweiz) zusammen. Die interkantonale Zusammenarbeit hat zum Ziel, schnelle und unkomplizierte Ersthilfe sowie Informationsvermittlung für Betroffene und Angehörige auf verschiedenen Kanälen (E-Mail, Telefon, Webseite, Beratungsstellen) sicherzustellen, die Bevölkerung für die Risiken exzessiven Glücksspiels zu sensibilisieren, die professionelle Kompetenz der Beratungsangebote in der Region zu verbessern und die Bemühungen zur Bekämpfung der Spielsucht zu koordinieren. Im vergangenen Jahr wurde in der Ostschweiz das Grundangebot aufrechterhalten und das ganze Jahr hindurch Onlinemarketing-Massnahmen umgesetzt.

Ergänzend zur interkantonalen Zusammenarbeit wurden im Kanton Thurgau zwei regionale Stellen aus dem Spielsuchtfonds mit je einem Betriebsbeitrag unterstützt (Perspektive Thurgau: Sicherstellung eines Beratungsangebots im Bereich Spielsucht und entsprechende Weiter-/Fortbildung für Beratende; BENEFO Stiftung Frauenfeld: Unterstützung der Budgetberatung/Schuldensanierung).

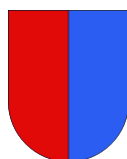
Das Projekt "Sensibilisierungsaktion Glücksspielsucht Schule und Jugendtreffs: Informationsveranstaltungen und Ideenwettbewerb für ein Präventionsvideo" (finanziert mit Beiträgen von 2016) wurde 2017 durchgeführt. Jugendtreff-Mitarbeitende und Lehrpersonen wurden zum Thema Glücksspielsucht sensibilisiert. Ersterer erhielten ein Glücksspiel-Präventions-Package mit Informationsmaterialien und Lehrpersonen wurde die Unterrichtseinheit zum Online-Glücksspiel des Freelance-Moduls "Neue Medien" vorgestellt. 61 Jugendliche bearbeiteten zudem das Thema Online-Glücksspiel. Sie entwickelten Ideen für einen kurzen Videoclip. Die beste Idee wurde umgesetzt und der Öffentlichkeit und Fachpersonen zugänglich gemacht.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	332'116 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	498 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	50'124 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	382'738 CHF



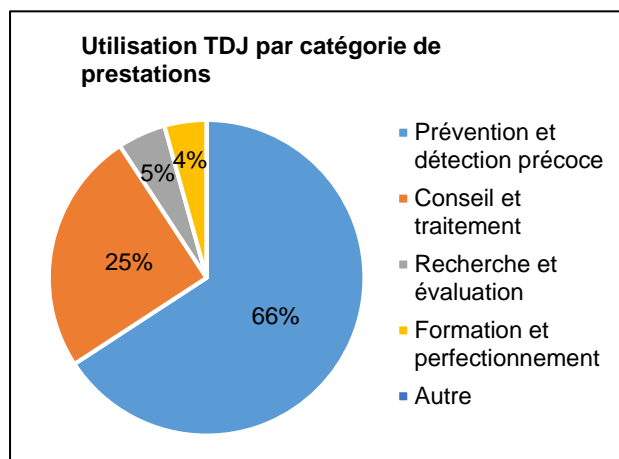
## Cantone Ticino



Part de la TDJ 2016	210'619 CHF
Total dépenses du canton en 2017	186'400 CHF
Différence	24'219 CHF

### Contact

Fondo gioco patologico  
 Giorgio Stanga  
 Ufficio fondi Swisslos e Sport-toto  
 Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport  
 Piazza Governo 7  
 6501 Bellinzona  
 Téléphone: 091 814 34 13  
 Fax: 091 814 44 20  
 E-Mail: decs-uf@ti.ch  
 Internet: www.ti.ch/giocopatologico



### Commentaire du canton du Ticino au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Nel 2017 il Gruppo Azzardo Ticino - Prevenzione (GAT-P), conformemente all'Accordo di collaborazione del 2015, ha continuato ad occuparsi del coordinamento dei progetti e delle attività nell'ambito della prevenzione del gioco eccessivo, della sensibilizzazione dell'opinione pubblica sui problemi legati al gioco e del servizio di sostegno ai giocatori problematici e patologici e alle loro famiglie.

A Telefono Amico Ticino e Grigioni Italiano è stato confermato il contributo annuo per la gestione del Servizio di ascolto 143, con particolare riferimento all'attività di prevenzione dei disagi legati al gioco patologico.

L'associazione Radix Svizzera Italiana, su mandato del Cantone, ha proseguito con il progetto Peer Education per la prevenzione al gioco d'azzardo, tramite l'aggiornamento e la diffusione nelle scuole professionali della mostra interattiva "Non farti fregare dal gioco".

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2017	258'813 CHF
Intérêts/Frais administratifs	-2'178 CHF
Affectations/Prélèvements 2017	24'219 CHF
Etat du fonds au 31.12.2017	280'854 CHF

Il Cantone Ticino, considerata la sua "particolare" situazione, sia dal punto di vista geografico sia da quello linguistico, non ha aderito ad alcun programma intercantonale di prevenzione e lotta contro la dipendenza dal gioco. Il nostro Cantone collabora in ogni caso con i vari enti attivi nelle altre regioni della Svizzera.

I costi amministrativi e di gestione del Fondo gioco patologico sono assunti dal Fondo Swisslos.





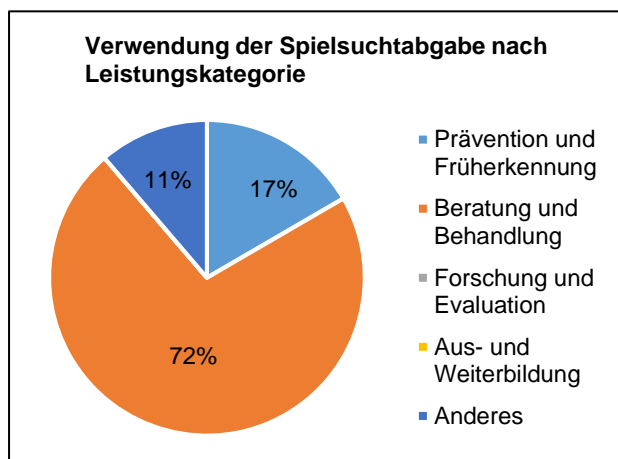
## Kanton Uri



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	15'465 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	13'866 CHF
Differenz	1'599 CHF

### Kontakt

Vorsteher Amt für Soziales  
 Samuel Bissig  
 Amt für Soziales  
 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion  
 Klausenstrasse 4  
 6460 Altdorf  
 Telefon: 041 875 21 52  
 E-Mail: samuel.bissig@ur.ch  
 Internet: www.ur.ch



### Erläuterung des Kantons Uri über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe im Kanton Uri wird hauptsächlich für die Beratung und die Früherkennung und Prävention von Spielsucht eingesetzt. Die Beiträge gehen an zwei Institutionen.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	37'383 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'93 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	1'599 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	39'075 CHF



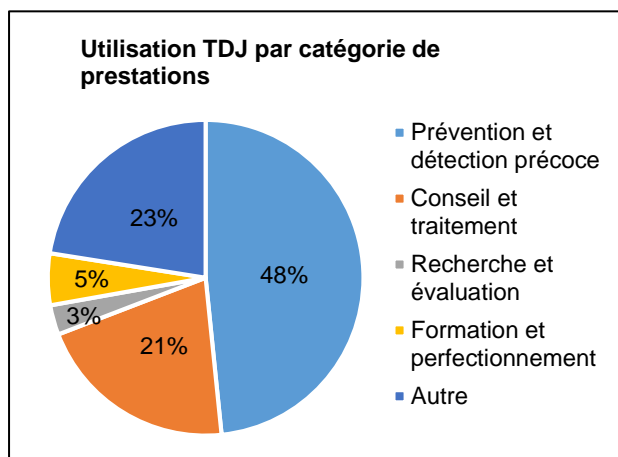
## Canton du Valais



Part de la TDJ 2016	387'907 CHF
Total dépenses du canton en 2017	374'808 CHF
Différence	13'099 CHF

### Contact

Fonds pour la lutte contre la dépendance au jeu  
 Laurent Léger  
 Service de l'industrie, du commerce et du travail  
 Département de l'économie et de la formation  
 Av. du Midi 7  
 Case postale: 478  
 1950 Sion  
 Téléphone: 027 606 73 14  
 E-Mail: l.leger@admin.vs.ch  
 Internet: www.vs.ch/sict



### Commentaire du canton du Valais au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton du Valais, le 0.5% du bénéfice de la loterie romande est versé dans un fonds cantonal de lutte contre la dépendance au jeu, lequel est rattaché administrativement au Service de l'industrie, du commerce et du travail. Ce fonds est géré par une commission qui regroupe le chef du Service de l'industrie, le chef du Service de l'action sociale, le médecin cantonal ainsi qu'un collaborateur du Service de l'enseignement en charge de la prévention dans les écoles. Actuellement, ce fonds participe au financement du programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ). De plus, il sert à financer les deux mandats de prestations qui ont été signés avec Addiction Valais et Caritas Valais. Depuis 2016, la commission encourage la mise sur pied de projets spécifiques mis sur pied conjointement par Addiction Valais et Caritas Valais.

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2017	900'407 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2017	13'099 CHF
Etat du fonds au 31.12.2017	913'506 CHF



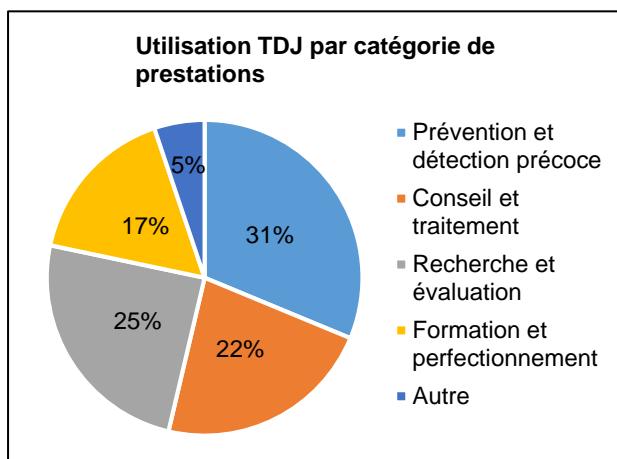
## Canton de Vaud



Part de la TDJ 2016	759'057 CHF
Total dépenses du canton en 2017	759'057 CHF
Différence	'0 CHF

### Contact

Hugues Balthasar  
 Office du médecin cantonal/Service de la santé publique  
 Département de la santé et de l'action sociale  
 Avenue des Casernes 2  
 1014 Lausanne  
 Téléphone: 021 316 44 63  
 E-Mail: hugues.balthasar@vd.ch  
 Internet: www.vd.ch/sante



### Commentaire du canton de Vaud au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

-

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2017	CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2017	'0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2017	'0 CHF



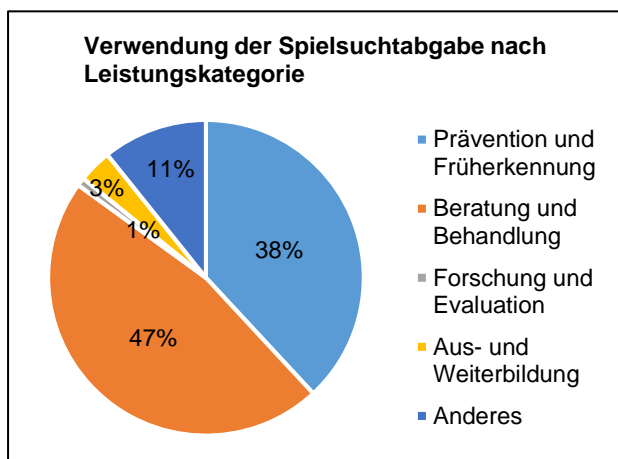
# Kanton Zug



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	61'040 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	58'578 CHF
Differenz	2'462 CHF

## Kontakt

Abteilungsleiter Kinder- und Jugendgesundheit  
 Olivier Favre  
 Amt für Gesundheit  
 Aegeristrasse 56  
 6300 Zug  
 Telefon: 041 728 39 39  
 Fax: 041 728 39 40  
 E-Mail: [olivier.favre@zg.ch](mailto:olivier.favre@zg.ch)  
 Internet: [www.zg.ch/gesund](http://www.zg.ch/gesund)



## Erläuterung des Kantons Zug über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Zug zur Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums eingesetzt, insbesondere zur Prävention, Früherkennung und Frühintervention sowie Behandlung der Glücksspielsucht. Gemäss Zuger Kantonsratsentscheid wird der gesamte Betrag dem Amt für Gesundheit überwiesen, welches für die Verwendung der Gelder zuständig ist. Im Berichtsjahr 2017 flossen 25% (Fr. 15'260.-) der zugesprochenen Gelder an Sucht Schweiz, welche aufgrund eines Leistungsvertrages (interkantonale Vereinbarung) Massnahmen im Bereich Glücksspielsuchtprävention plant und umsetzt. Sucht Schweiz weist für den Kanton Zug per 31.12.2017 ein Guthaben von Fr. 12'376.- auf. Zusätzlich wird der Fachverband Sucht und damit die Weiterbildung von Fachpersonen mit einem Betrag von Fr. 2'000.- unterstützt. Ein Teil des Geldes (45%) wurde der Abteilung Suchtberatung zugewiesen, welche im Berichtsjahr insgesamt 23 Personen (18 Betroffene, 5 Angehörige) im Bereich Spielsucht beraten hat. Der Rest wurde der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit gutgeschrieben. Diese Gelder wurden für die Umsetzung von Präventionsmassnahmen z.B. in Schulen, wie freelance Präventionsprogramm, die Durchführung von Workshops, Projekttagen und Vorträgen zum Thema Glücksspiel- und/oder Online-sucht eingesetzt. Erneut fand im Herbst 2017 eine Veranstaltung/Fortbildung für Fachpersonen (Schuldenberatungsstellen, Sozialdienste, Hausärzte, Psychiater, Psychologen etc.) statt. Ausserdem wurden in den Zuger Kinos über zwei Monate (Sujets aus dem freelance Contest), auf die Angebote im Bereich Glücksspielsucht, der Suchtberatung und sos-spielsucht (safezone) aufmerksam gemacht.

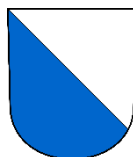
## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	3'358 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	2'462 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	5'820 CHF





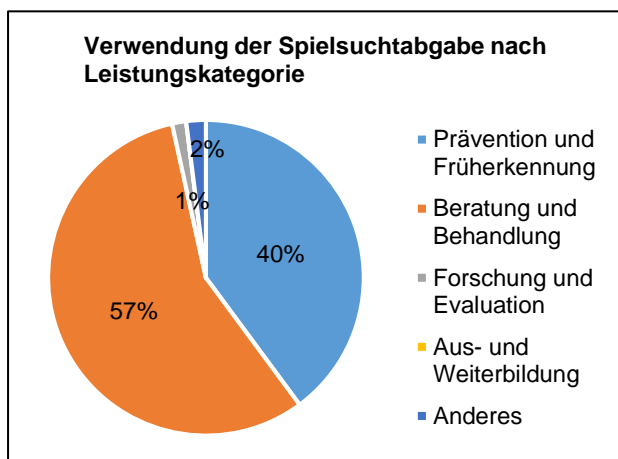
## Kanton Zürich



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2016	664'658 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2017	697'068 CHF
Differenz	-32'410 CHF

### Kontakt

Lic. iur. Peter Schärer  
 Generalsekretariat  
 Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
 Neumühlequai 10  
 Postfach  
 8090 Zürich  
 Telefon: 043 259 21 20  
 Fax: 043 259 51 36  
 E-Mail: peter.schaerer@ds.zh.ch



### Erläuterung des Kantons Zürich über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Das vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. Januar 2011 genehmigte Konzept zur Prävention und Behandlung von Glücksspielsucht, insbesondere Lotteriespielsucht im Kanton Zürich (RRB Nr. 36/2011), sieht den Betrieb eines Zentrums für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte vor. Als Trägerin wurde Radix, Schweizer Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention, Zürich, verpflichtet. Radix führt eine Abteilung Prävention, die sich mit allgemeinen Anfragen zum Thema Spielsucht, Kampagnen, Sensibilisierungsarbeiten sowie Schulungen zur Prävention und Früherkennung befasst, sowie eine Abteilung Behandlung, die Betroffene und ihr Umfeld berät und behandelt. Das Zentrum zeichnet sich in beiden Bereichen durch eine hohe Professionalität und Fachkompetenz aus. Das Zentrum erhält Beiträge aus dem Spielsuchtfonds. Fondsmittel können auch eingesetzt werden, um Projekte zur Bekämpfung der Lotteriespielsucht zu finanzieren. 2017 ging ein Beitrag an Sucht Schweiz für die Entwicklung eines Monitoringskonzepts im Bereich exzessiven Geldspiels.

Dem Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich (EBPI) wurde zudem für Begleitung und Kontrolle des Leistungsauftrags des Zentrums für Spielsucht ein Beitrag ausbezahlt.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2017	2'284'113 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2017	-32'410 CHF
Fondsbestand am 31.12.2017	2'251'703 CHF



## Anhang

### Leistungskategorien – Definitionen und Beispielkatalog (Auszug aus Wegleitung)

Das Berichterstattungsformular sieht fünf Leistungskategorien vor, zu welchen Beiträge aus der Spielsuchtabgabe zugewiesen werden können. Die nachfolgenden Definitionen der Kategorien sowie der nicht abschliessende Beispielkatalog sollen Ihnen als Orientierung für die Zuordnung von Beiträgen zu den Leistungskategorien dienen.

<b>Kategorie 1: Prävention und Früherkennung</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Massnahmen, welche den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums und insbesondere der Entstehung einer Geldspielsucht vorbeugen oder auf die Früherkennung einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht ausgerichtet sind.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sensibilisierungskampagnen und -aktionen</li> <li>▪ Konzeption, Herstellung und Vertrieb von Präventionsmaterial</li> <li>▪ Aufbau und Betrieb von Gratis-Helplines (Fokus: Früherkennung/Zuweisung zu Beratungs- und Behandlungseinrichtungen)</li> <li>▪ Entwicklung eines (inter-)kantonalen Präventionskonzepts</li> </ul>
<b>Kategorie 2: Beratung und Behandlung</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Massnahmen, welche Personen mit einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht eine angemessene therapeutische Behandlung zukommen lassen, ihre soziale Integration fördern oder Bestandteil ihrer Nachbetreuung sind.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufbau und Betrieb von auf die Geldspielsucht spezialisierten Beratungs- und Behandlungseinrichtungen</li> <li>▪ Beiträge an therapeutische Einrichtungen wie bspw. psychiatrische Kliniken, zwecks (Mit-)Finanzierung von Geldspielsucht spezifischen Beratungs- und Behandlungsangeboten</li> <li>▪ Beiträge an Institutionen, welche wichtige Begleitmassnahmen einer Geldspielsuchtbehandlung umsetzen (z. B. Schuldenberatungsstellen), sofern die Mittel ausschliesslich für geldspielsuchtspezifische Zwecke eingesetzt werden</li> </ul>
<b>Kategorie 3: Forschung und Evaluation</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Institutionen und Projekte, welche den wissenschaftlich fundierten Kenntnisstand über das Phänomen Geldspielsucht fördern oder Daten für die Evaluation von mittels Spielsuchtabgabe finanzierten Massnahmen erheben.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kantonale/interkantonale Prävalenzstudien</li> <li>▪ Kampagnenevaluation</li> </ul>
<b>Kategorie 4: Aus- und Weiterbildung</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, welche Fachpersonen oder freiwilligen Helfern Wissen und Kompetenzen vermitteln, die für ihr Mitwirken in der Geldspielsuchtprävention und -behandlung notwendige Leistungsvoraussetzungen sind.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veranstaltungen zwecks Sensibilisierung/Schulung von Fachpersonen und Multiplikatoren (z. B. Schuldenberater; Lehrkräfte)</li> <li>▪ Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen zum Thema Geldspielsucht</li> <li>▪ Massnahmen zur Integration der Geldspielsucht-Thematik in Bildungslehrgängen</li> </ul>
<b>Kategorie 5: Anderes</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Kategorie für alle Spielsuchtabgabe-Beiträge, welche sich nicht eindeutig einer der vier anderen Leistungskategorien zuordnen lassen.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beiträge an externe Leistungserbringer, die im Berichterstattungszeitraum noch nicht verwendet wurden</li> <li>▪ Strukturbeiträge an suchtförmübergreifende oder interdisziplinäre Institutionen (z. B. Beitrag an eine Schuldenberatungsstelle, Koordinations-Aufwendungen)</li> </ul>